

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 23.05.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Präambel

Dieses Kapitel IX bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IX.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel IX und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für alle Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 2
Kapitel IX Abschnitt 1	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing ~~von Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Barbestimmter e~~Darlehens-~~T~~ransaktionen in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Bedingungen dieses Kapitels IX durch.
- (2) Sofern und soweit eine Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-~~Transaktion-Geschäft~~ (wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (1) definiert) zum Clearing gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX angenommen worden ist (jede aufgrund der Novation eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels IX entstandene geclearte Wertpapierdarlehens~~Darlehens-T~~ransaktion ~~oder Bardarlehens-Transaktion, die sich auf eine Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Transaktion bezieht~~, eine „Wertpapierdarlehens-Transaktion“), gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden durch Novation gemäß Ziffer 1.2 begründet. ~~Sollten die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Provider (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (4) definiert) Darlehen mit fester Laufzeit (wie in Abschnitt 1 Abs. (4) definiert) nicht vorsehen oder nicht anerkennen, ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, das Clearing von Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Transaktionen anzubieten, die, wenn sie gecleart würden, ein Darlehen mit fester Laufzeit sein würden.~~
- (3) Bei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion
 - (i) überträgt entweder eine Partei das Clearing-Mitglied, das Darlehensgeber des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts ist (der das „Darlehensgeber Clearing-Mitglied“) an die andere Partei Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Darlehensnehmer (der „Eurex Clearing Darlehensnehmer“) entweder (i) eine festgelegte Anzahl eines bestimmten Finanzinstruments (die „Darlehenspapiere“, und die jeweiligen Finanzinstrumente allgemein, das „Unterliegende Wertpapier“ bzw. die „Unterliegenden Wertpapiere“) oder (ii) einen festgelegten Betrag-Geldbetrag einer bestimmten Währung (~~den die Darlehenspapiere bzw. ein solcher Darlehensgeldbetrag „Darlehensbetrag“, und die jeweilige Währung allgemein, die „Unterliegende Währung“;~~ und die Darlehenspapiere gemeinsam mit dem Darlehensbetrag die „Darlehensvermögenswerte“) und vereinbart gleichzeitig mit dem Eurex Clearing Darlehensnehmer, ~~bei Fälligkeit der Wertpapierdarlehens-Transaktion~~ den tatsächlich gelieferten Darlehensvermögenswerten gleichwertige Unterliegende Wertpapiere ~~oder Unterliegende Währung~~ bzw. einen gleichwertigen Geldbetrag in einer unterliegenden Währung (jeweils die „Gleichwertigen Darlehenspapiere“ bzw. ein solcher gleichwertiger Geldbetrag und der „Gleichwertige Darlehensbetrag“ und gemeinsam die „Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte“), an dem festgelegten Rückgabebetrag und/oder, im Falle von Wertpapierdarlehen, auf Verlangen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 3
Kapitel IX Abschnitt 1	

jederzeit zuvor an ~~den~~das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu übertragenliefern; oder

- (ii) überträgt die Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Darlehensgeber (der „Eurex Clearing Darlehensgeber“) an das Clearing-Mitglied, das Darlehensnehmer des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts ist (das „Darlehensnehmer Clearing-Mitglied“) die Darlehensvermögenswerte und vereinbart gleichzeitig mit dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte an dem festgelegten Rückgabebetrag und/oder, im Falle eines Wertpapierdarlehens, auf Verlangen jederzeit zuvor an den Eurex Clearing Darlehensgeber zu liefern.

Eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, bei der die Darlehensvermögenswerte Darlehenspapiere sind, wird nachfolgend als ein „**Wertpapierdarlehen**“ bezeichnet und eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, bei der der Darlehensvermögenswert ein DarlehensbetragGeldbetrag ist, wird nachfolgend als ein „**Finanzierungsdarlehen**Umgekehrtes Wertpapierdarlehen“ bezeichnet.

- (4) Die Bedingungen eines Wertpapierdarlehens können folgende Varianten vorsehen: Entweder (i) eine jederzeitige Rücklieferung auf Verlangen ~~des Darlehensnehmers oder des Darlehensgebers~~ einer der Parteien vor dem endgültigen Rückgabebetrag oder sofern ~~der Darlehensnehmer oder der Darlehensgeber dies nicht verlangen~~ ein solches Verlangen nicht erfolgt, eine Rücklieferung an dem festgelegten endgültigen Rückgabebetrag (ein „**Darlehen mit offener Laufzeit**“) oder (ii) ausschließlich wenn ~~der das Darlehensnehmer~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (wie in Ziffer 1.1.3 Abs. (1) definiert) oder ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (wie in Ziffer 2.1.5 definiert) ist, eine Rücklieferung zu einem speziell vereinbarten Fälligkeitstag, vorbehaltlich (x) des Rechts des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds und des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht), eine Rücklieferung vor diesem speziell festgelegten vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3) zu vereinbaren, (y) einer vorzeitigen Rücklieferung auf Verlangen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.7.2 und (z) der automatischen Beendigung bei Eintritt eines Insolvenzereignisses gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (5) in Bezug auf die Eurex Clearing AG in Bezug auf zwischen ~~der dem~~ Eurex Clearing AG Darlehensnehmer und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen („**Darlehen mit fester Laufzeit**“). Ein Umgekehrtes Wertpapierdarlehen Finanzierungsdarlehen kann nur ein Darlehen mit fester Laufzeit sein.
- (5) Der Darlehensnehmer (der das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing Darlehensnehmer sein kann) jeder Wertpapierdarlehens-Transaktion ist gemäß den Clearing-Bedingungen verpflichtet, dem Darlehensgeber (der der Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied sein kann) Sicherheiten in Form von Geld oder Finanzinstrumenten bereit zu stellen (die „**Nominalsicherheit**“); sollten die Nominalsicherheiten im Wege der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 4
Kapitel IX Abschnitt 1	

Vollrechtsübertragung gestellt werden, ~~ist-wird~~ gleichzeitig mit dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu vereinbaren, dass bei Fälligkeit der entsprechenden-betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion ~~mit~~ der tatsächlich gelieferten Nominalsicherheit gleichwertige Vermögenswerte (die „**Gleichwertige Nominalsicherheit**“) an ~~den-das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. den Eurex Clearing Darlehensnehmer zurückzuliefern sind. Soweit in diesem Kapitel IX nicht anders geregelt, unterliegen Clearing-Mitglieder in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen zudem den von der Eurex Clearing AG festgelegten Margin-Verpflichtungen.

~~(6) Die Eurex Clearing AG handelt als Darlehensnehmer gegenüber jedem Clearing-Mitglied, das bei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion der Darlehensgeber ist (vorbehaltlich Ziffer 1.1.3 Abs. (4) das „Darlehensgeber Clearing-Mitglied“), und die Eurex Clearing AG handelt als Darlehensgeber gegenüber jedem Clearing-Mitglied, das bei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion der Darlehensnehmer ist (das „Darlehensnehmer Clearing-Mitglied“).~~

~~(7) In das Clearing gemäß diesem Kapitel IX werden ausschließlich solche Wertpapierdarlehens-Transaktionen einbezogen, die sich auf von der Eurex Clearing AG akzeptierte Unterliegende Wertpapiere oder Unterliegende Währung (jeweils die „Eligiblen Darlehenswertpapiere“ und die „Eligible Darlehenswährung“ und gemeinsam die „Eligiblen Darlehensvermögenswerte“), und auf von der Eurex Clearing AG als Nominalsicherheit akzeptierte Währungsbeträge und Finanzinstrumente beziehen (die „Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte“).~~

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

- (1) Die Teilnahme am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen erfordert eine Clearing-Lizenz, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt werden kann, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1.2 erfüllt sind.
- (2) Eine Clearing-Lizenz kann auf das Clearing bestimmter Arten von Unterliegenden Wertpapieren und/oder bestimmter ~~U~~unterliegender Währungen von Darlehensvermögenswerten in Form von Geld beschränkt sein. In diesem Fall finden die in Ziffer 1.1.2 enthaltenen Voraussetzungen nur bezüglich des vorgesehenen Inhalts einer solchen beschränkten Clearing-Lizenz Anwendung.
- (3) Die Clearing-Lizenz berechtigt das Clearing-Mitglied als Darlehensnehmer oder Darlehensgeber zum Clearing von Eigentransaktionen.
- (4) Die Eurex Clearing AG bietet eine Spezielle Darlehensgeber-Lizenz für das Clearing von Eigentransaktionen für ausschließlich als Darlehensgeber teilnehmende Parteien gemäß Ziffer 1.1.3 an.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 5
Kapitel IX Abschnitt 1	

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Soweit nicht Abweichendes geregelt wird und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.2 Abs. (2) beschriebener Ausnahmen, müssen die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz erfüllt sein.
- (2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der Clearing-Lizenz anwendbar):
 - (a) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („**CBF**“) und Konten bei
 - CBF und/oder
 - SIX SIS AG, Zürich („**SIX SIS**“) und/oder
 - Euroclear France SA, („**Euroclear Frankreich**“) und/oder
 - Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) („**Euroclear Belgien**“) und/oder
 - Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) („**Euroclear Niederlande**“),

als Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds,

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

 - CBF als CBF(I)-Konto oder
 - Clearstream Banking S.A. oder
 - Euroclear Bank SA/NV;
 - (b) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) oder die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und zusätzlich ein Geldkonto für USD und GBP bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank für Geldzahlungen in USD und GBP oder (ii) alternativ für Geldzahlungen in GBP ein Mehrwährungsgeldkonto bei
 - Clearstream Banking AG („**CBF**“) als CBF(I)-Konto, und/oder
 - Clearstream Banking S.A. oder
 - Euroclear Bank SA/NV;
 - (c) direkter Zugang oder Zulassung zu einem Third-Party-Flow-Provider (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 6
Kapitel IX Abschnitt 1	

einen Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Ziffer 1.1.4 Abs. (1) definiert) im Namen des Antragstellers;

- (d) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages hinsichtlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem Dritt-Sicherheitenverwalter (wie in Ziffer 2.1.6 Abs. (2) definiert) (**die „TPCA-Dokumentation“**) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen Beauftragten des Darlehensgebers im Namen des Antragstellers, es sei denn, der Antragsteller stellt dem Darlehensgeber nur Nominalsicherheit in Form von Geld bereit.

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

- (1) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zur direkten Teilnahme am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen durch Parteien, die ausschließlich als Darlehensgeber agieren, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt, eine spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß dieser Ziffer 1.1.3 erteilen (**die „Spezielle Darlehensgeber-Lizenz“**).
- (2) Die Spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß diesem Kapitel IX berechtigt den Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zum Clearing von Eigentransaktionen als Darlehensgeber, ohne dabei den auf Clearing-Mitglieder anwendbaren Anforderungen einer allgemeinen Clearing-Lizenz zu unterliegen, stets unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts (wie in Ziffer 1.2.1 definiert), die in das Clearing gemäß diesem Kapitel IX einbezogen wird, vorsehen, dass die Nominalsicherheit ausschließlich in Form einer Wertpapier-Nominalsicherheit (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) bereitgestellt wird. Die Nominalsicherheit wird dem Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz von ~~der~~ dem Eurex Clearing ~~AG-Darlehensnehmer~~ durch Gewährung eines Pfandrechts, wie in diesem Kapitel IX näher beschrieben, bereitgestellt.
- (3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Form ab. Alle Rechte und Pflichten zwischen ~~der-dem~~ dem Eurex Clearing Darlehensnehmer AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion, die gemäß einer solchen Clearing-Vereinbarung abgeschlossen wurde, bilden einen eigenständigen separaten Vertrag. Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz und ~~der-dem~~ dem Eurex Clearing ~~AG-als~~ als Darlehensnehmer sind nicht Bestandteil eines ~~gesonderten~~ Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt. Die Spezielle Darlehensgeber-Lizenz kann, mit Ausnahme der Speziellen Repo Lizenz gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.1, nicht mit einer anderen Clearing-Lizenz kombiniert werden.
- (4) Soweit nichts anders geregelt und vorbehaltlich weiterer in dieser Ziffer 1.1.3 enthaltenen Ausnahmen, sind Bezugnahmen auf ein oder das „**Darlehensgeber**

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 7
Kapitel IX Abschnitt 1	

Clearing-Mitglied“ bzw. „**Clearing-Mitglied**“ im Falle der Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz stets als Bezugnahmen auf den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zu interpretieren.

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
- (a) der Antragsteller (i) ist (1) ein zugelassenes Kreditinstitut, (2) ein zugelassenes Finanzinstitut, (3) ein zugelassenes Versicherungsunternehmen, (4) ein zugelassenes Rückversicherungsunternehmen, (5) eine zugelassene Investmentgesellschaft, (6) ein Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine ähnliche Struktur, (7) ein Fonds in Gesellschaftsform, (8) ein Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder (9) ein Teilfonds, wobei in den obigen Fällen (1) bis (6) jeweils der Antragsteller und in den obigen Fällen (7) bis (9) jeweils der Manager des Fonds in Gesellschaftsform, des Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder des Teilfonds (oder im obigen Fall (7), falls kein Manager existiert, der Antragsteller) gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzaufsicht der Europäischen Union beaufsichtigt sein muss, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat, oder (iii) ist eine öffentliche Stelle oder supranationale Organisation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 Abs. (1); hierbei gilt für obige (i) bis (iii), dass diese von der Eurex Clearing AG nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG zugelassen werden;
- (b) der Antragsteller hat alle notwendigen Genehmigungen eingeholt, die für das Betreiben von, soweit anwendbar, Wertpapierdarlehensgeschäften oder Bardarlehensgeschäften gemäß den Vorschriften dieses Kapitels IX notwendig sind;
- (c) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) oder die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) und zusätzlich ein Geldkonto für USD und GBP bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank für Geldzahlungen in USD und GBP oder (ii) alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei
- Clearstream Banking AG („**CBF**“) als CBF(I)-Konto, und/oder
 - Clearstream Banking S.A. oder
 - Euroclear Bank SA/NV;
- (entweder eröffnet im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers);

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 8
Kapitel IX Abschnitt 1	

- (d) der Antragsteller hat die für das Clearing seiner Wertpapierdarlehens- Transaktionen von der Eurex Clearing AG bestimmte Zahlstelle beauftragt, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen;
- (e) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („**CBF**“) und Konten bei
- CBF und/oder
 - SIX SIS AG, Zürich („**SIX SIS**“) und/oder
 - Euroclear France SA (Euroclear Frankreich) und/oder
 - Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) (Euroclear Belgien) und/oder
 - Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) (Euroclear Niederlande);
- als Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds,
und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei
- CBF als CBF(I)-Konto oder
 - Clearstream Banking S.A. oder
 - Euroclear Bank SA/NV;
- (f) der Antragsteller hat die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht ermächtigt, in seinem Namen gegenüber dem jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsstelle alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, wenn dies zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind;
- (g) direkter Zugang oder Zulassung zu einem Third-Party-Flow-Provider (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (1) definiert) entweder des Antragstellers selbst oder über einen Beauftragten des Darlehensgebers (wie in Ziffer 1.1.4 Abs. (1) definiert);
- (h) Abschluss eines besonderen Dreiparteien-Vertrages einschließlich eines Verpfändungsvertrages gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5 Abs. (2) hinsichtlich Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX mit der Eurex Clearing AG und einem Dritt-Sicherheitenverwalter (die „TPCA-Dokumentation“) entweder durch den Antragsteller selbst oder durch einen im Namen des Antragstellers handelnden Vertreter; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 9
Kapitel IX Abschnitt 1	

- (i) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG, es sei denn der Antragssteller nimmt den Service eines Beauftragten des Darlehensgebers gemäß Ziffer 1.1.4 in Anspruch.

Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 1.1.2 finden keine Anwendung. Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der Antragsteller den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.3 Abs. (5) (a) und (b) beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen. Die Eurex Clearing AG behält sich vor, nach eigenem Ermessen und im Einklang mit ihrem Risikomanagement eine Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz (a) zu gewähren.

- (6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz:
 - (a) (i) die Bestimmungen über die Konstruktion als ein separater Rahmenvertrag gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und (ii) Kapitel I Abschnitt 3 und 4;
 - (b) die Bestimmungen zu den Folgen einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 und 7.5 und Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;
 - (c) die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6;
 - (d) Ziffer 2.3, soweit diese sich auf eine Nominalsicherheit in Form von Geld bezieht, und Ziffer 2.1.5 Abs. (1) hinsichtlich der Übertragung von Nominalsicherheiten vom Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied;
 - (e) das Erfordernis eines Beitrags an den Clearing Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6;
 - (f) die Bestimmungen für das Outsourcing gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.2 hinsichtlich der Einschaltung eines Beauftragten des Darlehensgebers im Zusammenhang mit dem Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX, sofern in Ziffer 1.1.4 Abs. (4) nichts Abweichendes vereinbart ist; und
 - (g) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der Nominalsicherheiten am Rückgabetag gemäß Ziffer 2.6.5;
 - (h) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.6.3; und
 - (i) die Verpflichtung zum Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 10
Kapitel IX Abschnitt 1	

- (7) Die gemäß Absatz (5) erteilte Vollmachten und erteilten Abbuchungsaufträge darf der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz vor Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz nicht widerrufen. Ein solcher Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.
- (8) In Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, der ein Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder ein Teilfonds ist, findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass (i) jeder Verweis auf einen „Registrierten Kunden“ in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 als Verweis auf einen „Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz“ zu verstehen ist, (ii) jeder Verweis auf „Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung“ in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 als Verweis auf die „Anlage zu der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 7 beigefügten Form“ zu verstehen ist, (iii) für Zwecke des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 Abs. (9) und (10) der Bevollmächtigte Manager lediglich eine geänderte Anlage zu der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 7 beigefügten Form an die Eurex Clearing AG zu übersenden hat und (iv) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 insoweit keine Anwendung findet, als sich diese Ziffer auf ein Fonds-Segment und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment bezieht.
- (9) Ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, der ein Fonds in Gesellschaftsform oder eine andere juristische Person ist, kann, durch Übermittlung der maßgeblichen Informationen in der Anlage zu der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 7 beigefügten Form gemäß Absatz (8), der entsprechende Anwendung findet, wählen, durch einen Bevollmächtigten Manager zu handeln. In Folge einer solchen Wahl gilt der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz für Zwecke des Absatz (8), der entsprechende Anwendung findet, als Betreffender Fonds. Solch ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz hat jedoch selbst (handelnd durch den Bevollmächtigten Manager) die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß (i) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 Abs. (6) (die in Verbindung mit Absatz (8) Anwendung finden) bei jedem Abschluss (handelnd durch den Bevollmächtigten Manager) einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 7 beigefügten Form oder einer Wertpapierdarlehens-Transaktion und (ii) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 abzugeben.

1.1.4 Teilnahme von Beauftragten des Darlehensgebers

- (1) Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, kann ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß diesem Kapitel IX einen im Wertpapierdarlehens-Markt agierenden Dienstleister, Kontoinhaber und Verwalter einschalten (der „**Beauftragter des Darlehensgebers**“).
- (2) Beauftragte des Darlehensgebers haben nicht den Status eines Clearing-Mitglieds und müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- (a) der entsprechende Beauftragte des Darlehensgebers (i) ist ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzinstitut, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder eine zugelassene Investmentgesellschaft

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 11
Kapitel IX Abschnitt 1	

und wird gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Beaufsichtigung regulierter Unternehmen beaufsichtigt, oder (ii) unterliegt einer entsprechenden Aufsicht in der Rechtsordnung seines Sitzes, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, vorausgesetzt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ein Unterzeichner des Anhangs A der multilateralen Vereinbarung der IOSCO (Multilateral Memorandum of Understanding) ist oder mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat;

- (b) der entsprechende Beauftragte des Darlehensgebers hat alle notwendigen Genehmigungen eingeholt, die für seine Dienstleistungen gemäß diesem Kapitel IX notwendig sind; und
- (c) der entsprechende Beauftragte des Darlehensgebers hat Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG hat der entsprechende Beauftragte des Darlehensgebers den Nachweis für die Erfüllung der in dieser Ziffer 1.1.4 Abs. (2) (a) und (b) beschriebenen Voraussetzungen durch ein Rechtsgutachten zu erbringen.

- (3) Vor der Nutzung eines Beauftragten des Darlehensgebers verpflichtet sich das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG einen Nachweis zukommen zu lassen, dass eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung des Beauftragten des Darlehensgebers, in seinem Namen hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen zu handeln, erteilt wurde.
- (4) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 15.2.2 Satz 4, 15.2.5, 15.2.6 und 15.2.7 gelten entsprechend für die Einschaltung eines Beauftragten des Darlehensgebers durch ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied.
- (5) Ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit des Beauftragten des Darlehensgebers.

1.2 Abschluss von Transaktionen

Das Clearing-Mitglied erteilt seine Zustimmung, dass nach der Annahme eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG auf der Grundlage der vom Third-Party-Flow-Provider an die Eurex Clearing AG übermittelten Daten und Informationen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vorbehaltlich und gemäß der folgenden Bestimmungen durch Novation begründet wird:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 12
Kapitel IX Abschnitt 1	

1.2.1 Novation

- (1) Wird ein Wertpapierdarlehensgeschäft oder **Bardarlehensgeschäft Gelddarlehensgeschäft** (jeweils ein „**Ursprüngliches Wertpapierdarlehens-Geschäft**“)
- (i) von einem Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (1) oder Ziffer 1.2.1 Abs. (2) (im Falle eines Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts) an die Eurex Clearing AG übermittelt und
- (ii) nimmt die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (2) an,

wird die Eurex Clearing AG sich mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und das Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft wird – gemäß diesem Kapitel IX – aufgehoben und durch zwei entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen (~~4x~~) zwischen ~~der dem~~ Eurex Clearing AG als Darlehensnehmer und dem ~~entsprechenden betreffenden Darlehensgeber~~ Clearing-Mitglied ~~als Darlehensgeber~~ sowie (~~2y~~) zwischen ~~der dem~~ Eurex Clearing AG als Darlehensgeber und dem ~~entsprechenden betreffenden Darlehensnehmer~~ Clearing-Mitglied ~~als Darlehensnehmer~~ ersetzt, ~~wobei die Vertragsbedingungen~~ jeweils gemäß den in den Vertragsdaten (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (3) definiert) vereinbarten Bedingungen und den Clearing-Bedingungen stehen. Die Clearing-Mitglieder erkennen an, dass gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.1.1 alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen dem Recht Deutschlands unterliegen, ungeachtet dessen, dass das betreffende Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft möglicherweise einem anderen Recht unterlag.

Soweit hierin nicht ausdrücklich anders geregelt, werden die Parteien des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäft befreit, wobei etwaige aufgrund des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts vor oder an dem Novations-Zeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) fällig gewordene, jedoch noch nicht erfüllte Zahlungs- und Lieferverpflichtungen weiterhin von der betreffenden Partei zu den Vertragsbedingungen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts gemäß den Bedingungen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts fortbestehend geschuldet werden und von der Novation unberührt bleiben (die „Verbleibenden Verpflichtungen“). Die Parteien des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts sind selbst dafür verantwortlich, bilateral die Aufhebung des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts (mit Ausnahme der Verbleibenden Verpflichtungen) zu vereinbaren, sobald die Novation wirksam wird.

Die aufgrund der Novation entstehenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen sind vom wirksamen Bestehen des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation). Daher gilt, dass wenn das Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 13
Kapitel IX Abschnitt 1	

und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied aus irgendeinem Grund nicht wirksam ist, die Begründung der aufgrund der Novation entstehenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen hiervon unberührt bleibt. Die neuen, aufgrund der Novation entstandenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen sind frei von Einreden und Einwendungen von denen das Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft möglicherweise betroffen war.

Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.2.2 Abs. (6) findet entsprechende Anwendung.

- (2) Sofern es die Regeln des maßgeblichen Third-Party-Flow-Providers vorsehen, kann die Eurex Clearing AG ~~auch die Novation von Darlehensgeschäfte für die Einbeziehung in das Clearing annehmen Wertpapierdarlehens-Geschäfte oder Bardarlehens-Geschäfte vornehmen~~, die zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor der Einbeziehung in das Clearing ganz oder teilweise bereits erfüllt und ggf. besichert wurden (die „Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfte“), ~~wie in den Vertragsdaten festgelegt, wurde das Valutierte Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfts für die Einbeziehung in das Clearing angenommen, führt die Eurex Clearing AG die Novation gemäß vorstehendem Absatz (1) durch,~~ wobei die Wirksamkeit der Novation gemäß diesem Absatz (2) unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass Eurex Clearing AG ~~zuvor~~ die gesamte erforderliche Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.3.4 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erhalten hat.

Ab dem Novations-Zeitpunkt finden die Ziffern 2.3.2 (in Bezug auf den vorhergehenden Geschäftstag), 2.4 und 2.5 Anwendung und Bezugnahmen auf den Valutierungstag werden durch Bezugnahmen auf den Novations-Zeitpunkt ersetzt.

- (3) Die Eurex Clearing AG sendet nach Abschluss der Wertpapierdarlehens-Transaktionen mittels Novation gemäß Absatz (1) und (2) (d.h. die Annahme durch die Eurex Clearing AG bzw. der Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Absatz (2)) am selben Geschäftstag entsprechende Bestätigungen an die Clearing-Mitglieder. Der tatsächliche Zeitpunkt ~~des eines solchen~~ Abschlusses ~~einer von~~ Wertpapierdarlehens-Transaktionen mittels Novation wird in diesem Kapitel IX als **„Novations-Zeitpunkt“** bezeichnet.

(4) Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf

- (i) eine „entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion“ sind, in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, als Bezugnahmen auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden anderen Clearing-Mitglied, deren Bedingungen den Bedingungen einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion entsprechen und die aufgrund der Novation des selben Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts entstanden ist, zu interpretieren; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 14
Kapitel IX Abschnitt 1	

- (ii4) ~~Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf „entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen“~~ sind als Bezugnahmen auf die zwei entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die aus der Novation eines Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts gemäß diesem Kapitel IX entstanden sind gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) novierten Wertpapierdarlehens-Transaktionen der Clearing-Mitglieder und Eurex Clearing AG zu interpretieren und Bezugnahmen auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied sind als Bezugnahmen auf die jeweiligen Clearing-Mitglieder, die Parteien der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen sind, zu interpretieren.

1.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

- (1) Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte oder Valutierte Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte werden der Eurex Clearing AG in standardisierter Form über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Third-Party-Flow-Provider übermittelt, der Informationen und Mitteilungen hinsichtlich solcher Transaktionen an die Eurex Clearing AG übersendet (der „**Third-Party-Flow-Provider**“).

Die Eurex Clearing AG macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Third-Party-Flow-Providers gegenüber den Clearing-Mitgliedern. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den Clearing-Mitgliedern für eine Handlung oder ein Unterlassen des Third-Party-Flow-Providers gegenüber den Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit den der Eurex Clearing AG zugegangenen bzw. an die Clearing-Mitglieder über den Third-Party-Flow-Provider übermittelten Informationen oder Mitteilungen.

- (2) Die Eurex Clearing AG ~~prüft alle an sie über den Third-Party-Flow-Provider übermittelten Informationen hinsichtlich des Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts oder des Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts. Die Eurex Clearing AG~~ kann die Einbeziehung von Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften oder Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften in das Clearing ablehnen (d.h. nicht annehmen), ~~insbesondere~~ wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:
- ~~das~~ Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte oder ~~das~~ Valutierte Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte wird werden gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (1) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und erfüllt-erfüllen die in diesem Kapitel IX für Wertpapierdarlehens-Transaktionen beschriebenen Voraussetzungen und die weiteren formellen Anforderungen, die die Eurex Clearing AG von Zeit zu Zeit festlegt,
 - jeder Vertragspartner einer novierten Wertpapierdarlehens-Transaktion (außer der Eurex Clearing AG) ist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG, und
 - die Clearing-Lizenz oder die Spezielle Darlehensgeber-Lizenz des betreffenden beteiligten Clearing-Mitglieds ist nicht ausgesetzt und es ist kein

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 15
Kapitel IX Abschnitt 1	

Beendigungstag in Bezug auf das betreffende beteiligte Clearing-Mitglied eingetreten und

(d) sofern es sich bei den entstehenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen um Darlehen mit fester Laufzeit handeln würde, sehen die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Provider Darlehen mit fester Laufzeit vor und erkennen diese an.

- (3) Die aufgrund der Novation entstehenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden ~~auf der Grundlage gemäß den in der den~~ Darlehensinformationen ~~noviert~~, die der Eurex Clearing AG vom betreffenden Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider zugegangen sind (die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Informationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „**Vertragsdaten**“), festgelegten vereinbarten Bedingungen (einschließlich, ohne Beschränkung, des Darlehensbetrages, des Valutierungstages, des Umstandes, ob es sich bei der Wertpapierdarlehens-Transaktion um ein Darlehen mit offener Laufzeit oder ein Darlehen mit fester Laufzeit handelt, der Unterliegenden Wertpapiere oder, im Falle von Darlehensvermögenswerten in Form von Geld, deren unterliegende Währung, des Darlehens-Zinses, der Erstattung und des Satzes der weiterzuleitenden Zahlung (manufactured payment rate)) begründet. Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, können die betreffenden Clearing-Mitglieder während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen eine Änderung der Vertragsdaten (einschließlich einer Vorverlegung oder einer Verschiebung des Rückgabetermins eines Darlehens mit fester Laufzeit) vereinbaren. Die betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden entsprechend geändert, ~~wenn die Eurex Clearing AG eine solche über den Third-Party-Flow-Provider zugegangene Änderung der Vertragsdaten bestätigt, mit der Maßgabe, dass Die~~ Eurex Clearing AG ~~ist~~ ist berechtigt ist, eine solche Änderung abzulehnen, ~~es sei denn, eine solche Änderung ist eine~~ Die Bestimmungen für Rückgaben oder ~~eine Rückforderungen~~ (wie jeweils in Ziffer 2.2.2 Abs. (2) und (3) definiert), ~~die den Anforderungen der Ziffer 2.2.2 Abs. (8) genügt. Die in diesem Kapitel IX begründeten Rechte der Eurex Clearing AG, die Geltendmachung einer Rückgabe oder einer Rückforderung zu ändern oder zu widerrufen,~~ bleiben hiervon unberührt.
- (4) Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, alle über den Third-Party-Flow-Provider erhaltenen Berichte und sonstige Mitteilungen der Eurex Clearing AG unverzüglich zu überprüfen.

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Irrtümer oder Auslassungen des Third-Party-Flow-Providers, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

1.2.3 Annullierung von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

- (1) ~~Sowohl Wertpapierdarlehens-Transaktionen können durch~~ das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ~~als auch und~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu jeder Zeit können bis zum Ablauf Ende der Geschäftszeit des unmittelbar vor dem Valutierungstag (wie in Ziffer 2.2.1 Abs. (1) definiert) liegenden Geschäftstages ~~es mit~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 16
Kapitel IX Abschnitt 1	

~~der Eurex Clearing AG die Annullierung einer entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion vereinbaren annulliert werden, mit der Maßgabe, dass wobei die Eurex Clearing AG einer solchen Annullierung nur zustimmt, wenn und sobald der Eurex Clearing AG übereinstimmende Annullierungserklärungen Annullierungsanweisungen des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds und des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds von beiden Clearing-Mitgliedern in Bezug auf die betreffenden für beide der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen zugegangen sind.~~

- (2) ~~Erklärungen-Anweisungen~~ hinsichtlich der Annullierung von Transaktionen werden über den Third-Party-Flow-Provider übermittelt.
- (3) Die Eurex Clearing AG ~~behält sich das Recht vor ist berechtigt~~, entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen jederzeit vor dem Valutierungstag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bei Vorliegen der in Ziffer 2.6.1, Ziffer 2.6.2 oder Ziffer 2.7.1(ii) dargelegten Umstände oder in dem Fall, dass die betreffenden Unterliegenden Wertpapiere keine Eligiblen Darlehenswertpapiere mehr sind, zu annullieren.
- (4) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die Clearing-Mitglieder über jede Annullierung einer entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion über den Third-Party-Flow-Provider.

1.3 Margin-Verpflichtung

- ~~(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6.~~
- (12) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unterliegen jeweils einer eigenen Margin-Verpflichtung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 6 beschrieben), es sei denn Ziffer 2.1.5 Abs. (2) findet Anwendung.
 - (32) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidating Margin und die Additional Margin.

1.4 Aufrechnung

- (1) Eine Aufrechnung in Bezug auf die nachstehenden Forderungen ist ausgeschlossen:
 - (a) die Forderung auf Lieferung von Darlehensvermögenswerten, Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten, Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten, mit Ausnahme von Forderungen auf gemäß Ziffer 2.3.2 zu leistende Barzahlungen,
 - (b) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.4.2, und
 - (c) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), (9) und (10) und Ziffer 2.6.5 Abs. (2), wobei eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7),

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 17
Kapitel IX Abschnitt 1	

(8), (9) und (10) gegen eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.5 Abs. (2) aufgerechnet werden kann.

Dies gilt nicht für eine Aufrechnung durch das Clearing-Mitglied mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- (2) Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ein Investmentfonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches ist, der durch seine Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt.

1.5 Informationspflicht

(1) ~~Ab-Bei~~ der Beantragung einer Clearing-Lizenz oder einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, gemäß Ziffer 1.1 (je nach Anwendbarkeit), ist der Antragsteller verpflichtet, auf Aufforderung ~~diejenigen Informationen zu liefern, die die~~ Eurex Clearing AG ~~zur Einhaltung von Regelungen und Vorschriften von Steuerbehörden (die „Steuerinformationen zu liefern“)~~ benötigt.

Darüber hinaus ist jedes Clearing-Mitglied verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über Änderungen der zuvor an die Eurex Clearing AG gelieferten Steuerinformationen zu informieren.

(2) ~~Auf Anforderung eines Clearing-Mitglieds hat die Eurex Clearing AG ihr in Bezug auf sich selbst zur Verfügung stehende Steuerinformationen an dieses Clearing-Mitglied zu liefern.~~

(3) ~~Jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hat jedem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (und umgekehrt) auf Anforderung Steuerinformationen zu liefern.~~

~~„Steuerinformationen“ bezeichnet solche Informationen, die der betreffende Empfänger zur Einhaltung von Regelungen und Vorschriften von Steuerbehörden benötigt.~~

1.6 Weitergabe von Informationen ~~durch die Eurex Clearing AG~~

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 15.1, ist ~~die Eurex Clearing AG~~ jede Partei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion berechtigt, sofern dies zur Einhaltung anwendbarer Steuergesetze oder Anordnungen zuständiger Steuerbehörden erforderlich ist, Namen und Daten ~~eines Clearing-Mitglieds einer anderen Partei~~ oder des betreffenden Beauftragten des Darlehensgebers an ~~das die~~ betreffende andere ~~Clearing-Mitglied~~ Partei (oder ~~dessen den~~ Beauftragten des Darlehensgebers) der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion weiterzugeben.

1.7 Beendigung einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Jede Partei einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz kann eine solche Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gegenüber der jeweiligen anderen Partei kündigen; dabei

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 18
Kapitel IX Abschnitt 1	

gilt jedoch, dass eine solche Vereinbarung auch noch zum oder nach dem Kündigungszeitpunkt anwendbar bleibt, solange noch Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die gemäß einer solchen Vereinbarung geschlossen wurden, ausstehend sind oder nicht zurückgeliefert oder endgültig abgewickelt wurden.

Das Recht zur Kündigung einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 19
Kapitel IX Abschnitt 2	

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Die Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

In das Clearing gemäß diesem Kapitel IX werden ausschließlich solche Wertpapierdarlehens-Transaktionen einbezogen, die sich auf von der Eurex Clearing AG akzeptierte Unterliegende Wertpapiere (oder im Falle von Darlehensvermögenswerten in Form von Geld, unterliegende Währungen) (die „Eligiblen Darlehenswertpapiere“ und zusammen mit der von Eurex Clearing AG akzeptierten unterliegenden Währung, die „Eligiblen Darlehensvermögenswerte“), und auf von der Eurex Clearing AG als Nominalsicherheit akzeptierte Währungen, Beträge und Finanzinstrumente (die „Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte“) beziehen.

2.1.1 Eligible Darlehensvermögenswerte

Die Eurex Clearing AG legt jeweils fest, welche Arten von Eligiblen Darlehensvermögenswerten in das Clearing einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweils gültige Liste der Eligiblen Darlehensvermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2.

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

- (1) Von einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an den Darlehensgeber zu bestellende Nominalsicherheiten können an den Darlehensgeber von der Eurex Clearing AG akzeptierte Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Form von Finanzinstrumenten (die „**Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren**“ und das bzw. die betreffende(n) Finanzinstrument(e) allgemein, das „Nominalsicherheit-Unterliegende Wertpapier“ bzw. die „Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere“) oder, ausschließlich im Fall eines Wertpapierdarlehens, in Form von Geld in einer festgelegten Währung (die „**Nominalsicherheit in Form von Geld**“) sein. Die Währung der betreffenden Nominalsicherheit wird im Weiteren als die „**Nominalsicherheitswährung**“ bezeichnet. Die von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion bestellte Nominalsicherheit muss immer gleichwertig mit der Nominalsicherheit sein, die der Eurex Clearing Darlehensgeber unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion von dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erhält.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt die geeigneten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte von Zeit zu Zeit in eigenem Ermessen fest. Die Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf eine Nominalsicherheit in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 20
Kapitel IX Abschnitt 2	

Form von Wertpapieren bereitgestellt werden können, werden gesondert mit den betreffenden Clearing-Mitgliedern im Sicherheitenanhang zum besonderen Dreiparteien-Vertrag mit dem Dritt-Sicherheitenverwalter vereinbart. ~~Die Eurex Clearing AG hat das Recht, nachträglich und einseitig bestimmte Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren einzubeziehen oder auszuschließen.~~ Wenn während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktion die vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bereitgestellte Nominalsicherheit keine Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte mehr darstellt, ist das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verpflichtet, die betroffene Nominalsicherheit gegen Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte auszutauschen.

- (3) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, sichert die Lieferung der Nominalsicherheit die (i) Rückforderung der Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte am Rückgabetag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) den Anspruch auf Zahlung des betreffenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4. ~~52 Abs. (2), Ziffer 2.4.4~~, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii).
- (4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Bezug auf die Nominalsicherheit durch ~~den das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber oder durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an den das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) eine Forderung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. eine Forderung des Eurex Clearing Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied, auf die Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Satz 1 *mutatis mutandis* anzuwenden ist (jeweils ein „**Rücklieferungsanspruch**“). Der entsprechende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig.

2.1.3 Gleichwertige Darlehensvermögenswerte und Gleichwertige Nominalsicherheiten

Wird in diesem Kapitel IX der Ausdruck „**Gleichwertig**“ oder „**gleichwertig mit**“ in Bezug auf tatsächlich gelieferte Darlehensvermögenswerte (~~gleich ob Darlehenspapiere oder Darlehensbeträge~~) oder Nominalsicherheiten (unabhängig davon, ob es sich um Nominalsicherheiten in Form von Geld oder Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren handelt) verwendet, dann bedeutet dies Geld oder Wertpapiere der gleichen Art, im gleichen Nennbetrag, mit der gleichen Beschreibung, in der gleichen Währung und in der gleichen Höhe (je nach Anwendbarkeit) wie die tatsächlich gelieferten Darlehensvermögenswerte bzw. Nominalsicherheiten.

2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

Darlehenspapiere und Gleichwertige Darlehenspapiere werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 21
Kapitel IX Abschnitt 2	

insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren.

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten

- (1) Sofern nicht Absatz (2) anwendbar ist, erfolgt die Lieferung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten ~~vom Darlehensnehmer an den Darlehensgeber und umgekehrt~~ zwischen den Parteien einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.
- (2) Nominalsicherheiten, die von ~~der dem~~ Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer an den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder, in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit, an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu liefern sind, umfassen ausschließlich Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und werden dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder, in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit, dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied von ~~der dem~~ Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer ausschließlich durch Gewährung eines Pfandrechts durch ~~die den~~ Eurex Clearing Darlehensnehmer AG über die betreffenden ausgewählten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte zugunsten ~~deseines solchen Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder eines solchen betreffenden Darlehensgeber Clearing-Mitglieds~~ bereitgestellt. Zu diesem Zwecke schließen ~~die der~~ Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer und der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder, in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit, das Darlehensgeber Clearing-Mitglied einen Verpfändungsvertrag ab, der von der Eurex Clearing AG in Bezug auf den jeweiligen Dritt-Sicherheitenverwalter zur Verfügung gestellt wird.

Weiterhin haben, ausschließlich in Bezug auf Darlehen mit offener Laufzeit, Darlehensgeber Clearing-Mitglieder das Recht, durch entsprechende Auswahl in den Vertragsdaten, die Bereitstellung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren von ~~der dem~~ Eurex Clearing Darlehensnehmer AG an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied im Rahmen einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion durch Gewährung eines Pfandrechts durch ~~die den~~ Eurex Clearing Darlehensnehmer AG über die betreffenden ausgewählten Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte zugunsten des betreffenden Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zu verlangen. Ist ein solches Pfandrecht gewählt worden, so werden unter dieser bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion Nominalsicherheiten ausschließlich als Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren geliefert. Zu diesem Zwecke schließen ~~die der~~ Eurex Clearing Darlehensnehmer AG und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied einen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 22
Kapitel IX Abschnitt 2	

Verpfändungsvertrag in der von der Eurex Clearing AG bereitgestellten Form in Bezug auf den entsprechenden Dritt-Sicherheitenverwalter ab.

Im Zusammenhang mit einer solchen bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion, bei der (i) ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein solches Pfandrecht gewählt hat oder (ii) ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied ein Darlehen mit fester Laufzeit abschließt, wird das entsprechende Darlehensgeber Clearing-Mitglied als „**Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)**“ bezeichnet. Soweit nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der weiteren Ausnahmen dieser Ziffer 2.1.5 schließen Verweise in diesen Clearing Bedingungen auf ein „Darlehensgeber Clearing-Mitglied“ oder ein „Clearing-Mitglied“, je nach Anwendbarkeit, in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion – für die ein Pfandrecht gewählt wurde bzw. die ein Darlehen mit fester Laufzeit ist – das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) mit ein.

Jedes solche Pfandrecht besichert die Verpflichtung ~~der des~~ Eurex Clearing ~~Darlehensnehmers AG~~ aus der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion zur (i) Lieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten am Rückgabetag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4. ~~52 Abs. (2), Ziffer 2.4.4,~~ Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii). Das Pfandrecht dient weder der Sicherung eines Differenzanspruchs eines Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer Beendigung in Bezug auf das Clearing Mitglied noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung.

Die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zur Übereignung der Darlehensvermögenswerte an ~~die den~~ Eurex Clearing ~~Darlehensnehmer AG~~ am Valutierungstag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.1 definiert) wird erst mit Bestellung des Pfandrechts an den betreffenden Eligiblen Nominalsicherheitsvermögenswerten fällig; die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, das Pfandrecht am Rückgabetag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.2 definiert) freizugeben, wird erst fällig, nachdem ~~die der~~ Eurex Clearing ~~Darlehensnehmer AG~~ Gleichwertige Darlehensvermögenswerte tatsächlich an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geliefert hat.

- (3) Sofern ~~die der~~ Eurex Clearing ~~AG als~~ Darlehensnehmer Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) durch Gewährung eines Pfandrechts bereitzustellen hat, gelten die folgenden besonderen Regelungen,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 23
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (a) (i) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) unterliegt in Bezug auf die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ist in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht zur Zahlung von Beiträgen an den Clearing Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,
- (b) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion wird nicht Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung oder des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 und ist von allen anderen Transaktionen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfändung) gemäß den Clearing-Bedingungen (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherter Wertpapierdarlehens-Transaktionen) rechtlich getrennt zu behandeln,
- (c) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen zur Beendigung und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8 sowie zur Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9,
- (d) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der Nominalsicherheiten am Rückgabetermin gemäß Ziffer 2.6.5, und
- (e) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.6.3.

2.1.6 Abwicklung

- (1) Die Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren erfolgt durch eine Abwicklungsstelle entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG.
- (2) Die Lieferung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren erfolgt über einen Dritt-Sicherheitenverwalter (der „**Dritt-Sicherheitenverwalter**“), der die Verwaltung von Sicherheiten im Namen des Clearing-Mitglieds und der Eurex Clearing AG als Sicherheitengeber bzw. Sicherheitennehmer auf der Grundlage eines besonderen Dreiparteien-Vertrages mit dem Dritt-Sicherheitenverwalter übernimmt. ~~Der Dritt-Sicherheitenverwalter des Darlehensnehmer Clearing Mitglieds, der Eurex Clearing AG und des Darlehensgeber Clearing Mitglieds muss in Bezug auf entsprechende~~ Alle Parteien der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen ~~identisch sein~~ müssen denselben Dritt-Sicherheitenverwalter für solche entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen ernennen. Der Dritt-Sicherheitenverwalter unterhält die notwendigen Konten für das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG.
- (3) Der Austausch von Finanzinstrumenten, die Bestandteil der Nominalsicherheit sind, sowie die Weiterleitung bzw. Wahrnehmung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen hinsichtlich solcher Finanzinstrumente erfolgt gemäß den in dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 24
Kapitel IX Abschnitt 2	

besonderen Dreiparteien-Vertrag beschriebenen Regeln und Verfahren des Dritt-Sicherheitenverwalters. ~~Die Eurex Clearing AG wird den Clearing-Mitgliedern keine Informationen in Bezug auf Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen zur Verfügung stellen und unternimmt auch keine Schritte im Zusammenhang mit deren Abwicklung.~~

- (4) Die Eurex Clearing AG gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Dritt-Sicherheitenverwalters gegenüber den Clearing-Mitgliedern ab. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Haftung gegenüber den Clearing-Mitgliedern für Handlungen oder Unterlassungen des Dritt-Sicherheitenverwalters im Zusammenhang mit der Lieferung oder Ersetzung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren und der Abwicklung von Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren.
- (5) Barzahlungen erfolgen gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Geldkonto des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz bei der Eurex Clearing AG seinem Konto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.
- (6) Der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“, „**tatsächlich liefern**“ oder „**tatsächliche Lieferung**“ bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:
 - (a) in Bezug auf die Lieferung von Darlehenspapieren durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder Gleichwertigen Darlehenspapieren durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG und (unbeschadet der Ziffer 2.1.4) für Zwecke der Feststellung einer Nichtlieferung an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.6.1 und 2.6.4: den Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende Abwicklungsstelle über die entsprechende Gutschrift auf das maßgebliche Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, sind die Darlehenspapiere an diesem Geschäftstag als nicht tatsächlich geliefert anzusehen. Die Eurex Clearing AG ist jedoch, nach ihrem Ermessen berechtigt, Mitteilungen nach dem von ihr festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die Darlehenspapiere unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;
 - (b) in Bezug auf die Lieferung von Nominalsicherheiten durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und Gleichwertigen Nominalsicherheiten durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, jeweils in Gestalt der Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren, an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechende Mitteilung durch den Dritt-Sicherheitenverwalter über die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 25
Kapitel IX Abschnitt 2	

Gutschrift auf das maßgebliche bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG erhalten hat;

- (c) in Bezug auf die Lieferung von ~~Darlehensbeträgen-Darlehensvermögenswerten durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied~~ und Gleichwertigen ~~Darlehensbeträgen-Darlehensvermögenswerten durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, jeweils in Form von Geld,~~ und Nominalsicherheiten ~~durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied~~ und Gleichwertigen Nominalsicherheiten ~~als der Nominalsicherheit in Form von Geld-durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, jeweils in Gestalt der Nominalsicherheit in Form von Geld,~~ an die Eurex Clearing AG: der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Mitteilung durch die betreffende Zahlstelle über die entsprechende Gutschrift des betreffenden Barbetrags auf das maßgebliche Geldkonto der Eurex Clearing AG. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt, ist der Barbetrag an diesem Geschäftstag nicht tatsächlich geliefert. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen Mitteilungen nach dem festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt zu akzeptieren; in diesem Fall sind die Barbeträge unmittelbar nach der Mitteilung tatsächlich geliefert;
- (d) in Bezug auf die Lieferung von Nominalsicherheiten ~~als in Gestalt der~~ Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren durch ~~die den~~ Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2): der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Gutschrift auf das entsprechende bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG (welches für das Bestellen eines solchen Pfandrechts verwendet wird); oder
- (e) in allen anderen Fällen hinsichtlich der Lieferung durch die Eurex Clearing AG an Clearing-Mitglieder: der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift des entsprechenden Unterliegenden Vermögenswerte oder des Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswertes auf das Wertpapier- bzw. Geldkonto des entsprechenden Clearing-Mitglieds.

2.1.7 Währungsumrechnungen

Zur Feststellung von Preisen, Beträgen oder Werten (einschließlich des Marktwerts und des Erforderlichen Sicherheitenbetrags (wie nachstehend in Ziffer 2.3.2 definiert)) werden an jedem Geschäftstag diejenigen Preise, Beträge oder Werte, die auf eine andere als die in den Vertragsdaten der jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktion festgelegten Währung (die „**Transaktionswährung**“) oder der Nominalsicherheitswährung oder einer anderen maßgeblichen Währung lauten, (i) in die Transaktionswährung auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG am vorhergehenden Geschäftstag veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet, oder (ii) in die Nominalsicherheitswährung oder eine andere maßgebliche Währung auf der Grundlage der jeweils aktuellen von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Wechselkurse umgerechnet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 26
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.1.8 Besteuerung

(1) Abzug oder Einbehalt von Steuern

Alle Zahlungen der Parteien einer Wertpapierdarlehens-Transaktion im Rahmen der Wertpapierdarlehens-Transaktion erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt jeglicher Steuern, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist aufgrund anwendbaren Rechts erforderlich.

Ist eine Partei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, die eine Zahlung zu leisten hat (in dieser Funktion, der „Zahler“), in Bezug auf die vom Zahler zu leistende Zahlung zu einem solchen Abzug oder Einbehalt verpflichtet, hat der Zahler:

- (a) den Gläubiger der Zahlungsverpflichtung, auf die sich der Abzug oder Einbehalt bezieht (der „Empfänger“), umgehend von einer solcher Verpflichtung zu benachrichtigen,
- (b) der betreffenden Behörde den abzuziehenden oder einzubehaltenden Betrag in vollständiger Höhe zahlen oder in anderer Form abzurechnen,
- (c) auf schriftliches Verlangen des Empfängers dem Empfänger für ihn angemessenerweise akzeptable Unterlagen zukommen zu lassen, die eine solche Zahlung an eine solche Behörde belegen, und
- (d) sofern nicht Abs. (2) Anwendung findet, dem Empfänger zusätzlich zu dem, was der Empfänger anderweitig in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion zu erhalten hat, einen solchen zusätzlichen Betrag zu zahlen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass der tatsächlich vom Empfänger erhaltene Betrag (nach Berücksichtigung eines solchen Abzugs oder Einhalts) dem Betrag entspricht, den der Empfänger ohne einen solchen erforderlichen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.

„Steuer“ bezeichnet jegliche Art von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder Gebühren (einschließlich Zinsen, Strafzahlungen und diesbezügliche Zuschläge) die von einer Verwaltungs- oder Finanzbehörde im Hinblick auf ein im Rahmen der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion abgeschlossenes oder beabsichtigtes Geschäft oder eine Zahlung unter oder in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion erhoben werden.

(2) Zahlungen in Bezug auf Nominalsicherheitsausschüttungen in Form von Geld

Ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing Darlehensgeber zu einer Zahlung im Rahmen einer Wertpapierdarlehens-Transaktion verpflichtet, die sich aus einer Nominalsicherheitsausschüttung in Form von Geld ergibt, so ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing Darlehensgeber lediglich zur Zahlung desjenigen Betrags an den Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verpflichtet, den das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unter der Annahme erhalten hätte, dass das Darlehensgeber Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 27
Kapitel IX Abschnitt 2	

Mitglied die entsprechende Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren am betreffenden Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen gehalten hätte.

(3) Erstattung an die Eurex Clearing AG durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied

Ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Abs. (1) (d) verpflichtet (der „**Eurex Clearing Bruttoausgleichsbetrag**“), hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied dem Eurex Clearing Darlehensgeber einen Betrag zu zahlen, der dem Eurex Clearing Bruttoausgleichsbetrag entspricht. Ist das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu einem Abzug oder Einbehalt in Bezug auf den von ihm auf diese Weise zu zahlenden Betrag verpflichtet, findet Abs. (1) entsprechend Anwendung.

(4) Zusammenarbeit in Bezug auf Abzüge oder Einbehalte

Jede Partei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion hat auf schriftliche Aufforderung der anderen Partei dieser anderen Partei (oder auf Weisung dieser anderen Partei einer von dieser benannten Verwaltungs- oder Finanzbehörde) alle Formulare oder Dokumente zur Verfügung zu stellen und mit dieser Partei zusammenzuarbeiten bzw. diese zu unterstützen, wie dies jeweils vernünftigerweise erforderlich ist, um die andere Partei in die Lage zu versetzen, eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion ohne einen Abzug oder Einbehalt jeglicher Steuern oder mit einem Abzug oder Einbehalt zu einem geminderten Satz zu ermöglichen (solange die Vervollständigung, Ausfertigung oder Einreichung eines solchen Formulars oder Dokuments oder die Erbringung einer solchen Zusammenarbeit oder Unterstützung die rechtliche oder wirtschaftliche Lage der Partei, die eine solche Aufforderung erhalten hat, nicht wesentlich beeinträchtigt).

(5) Transaktionssteuer

Ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder der Eurex Clearing Darlehensgeber zur Zahlung irgendeines Betrages in Bezug auf eine Transaktionssteuer (mit Ausnahme einer Transaktionssteuer, die nicht erhoben würde, wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing Darlehensgeber nicht gegen seine Verbindlichkeiten aus der Clearing-Vereinbarung verstoßen hätte) verpflichtet, die im Zusammenhang mit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion erhoben wird, benachrichtigt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied den Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. der Eurex Clearing Darlehensgeber das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied von einer solchen Zahlungsverpflichtung. Nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung zahlt der Eurex Clearing Darlehensnehmer dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied dem Eurex Clearing Darlehensgeber einen Betrag, der dem vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. dem Eurex Clearing Darlehensgeber zu zahlenden Betrag entspricht. Erhält der Eurex Clearing Darlehensnehmer eine solche Benachrichtigung vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied, leitet der Eurex Clearing Darlehensnehmer diese Benachrichtigung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied weiter; das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hat nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung dem Eurex Clearing Darlehensgeber einen Betrag zu

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 28
Kapitel IX Abschnitt 2	

zahlen, der dem Betrag entspricht, den der Eurex Clearing Darlehensnehmer gemäß dem vorstehenden Satz an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen hat.

„Transaktionssteuer“ bezeichnet jegliche Transaktions-, Stempel-, Übertragungs-, Registrierungs-, Dokumentations- oder ähnliche Steuer.

(6) Umsatzsteuer

Alle von einer Partei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion an die andere Partei einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion zu zahlende Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die auf irgendeine Leistung, auf die sich solche Beträge beziehen, erhoben wird; die Partei, die eine solche Zahlung vornimmt, hat jeweils einen Betrag in Höhe dieser Umsatzsteuer nach Erhalt einer angemessenen Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer zu zahlen.

„Umsatzsteuer“ bezeichnet Mehrwertsteuer oder eine Steuer ähnlicher Art.

(7) Rückwirkende Rechtsänderungen

Soweit zwischen den Parteien der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht abweichend vereinbart, werden im Rahmen einer Wertpapierdarlehens-Transaktion von einer Partei an die andere zahlbare Beträge unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der betreffenden Zahlung anwendbaren Rechts festgelegt, werden in Bezug auf gezahlte Beträge keine Anpassungen vorgenommen und hat keine Partei Ansprüche oder Rechte irgendwelcher Art gegenüber einer anderen Partei infolge:

- (a) einer rückwirkenden Änderung anwendbaren Rechts, die nach dem Zeitpunkt der betreffenden Zahlung bekannt gemacht oder erlassen wurde.; oder
- (b) einer Entscheidung eines zuständigen Gerichts, die nach dem Zeitpunkt der betreffenden Zahlung ergeht (es sei denn, die Entscheidung beruht auf einer Handlung, die in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion oder im Rahmen der Wertpapierdarlehens-Transaktion gezahlte oder zahlbare Beträge vorgenommen wurde).

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

2.2.1 Lieferung von Darlehensvermögenswerten

- (1) Der ValutierungsAbwicklungstag der Wertpapierdarlehens-Transaktion ist der in den Vertragsdaten als solcher festgelegte Tag (der „**Valutierungstag**“).
- (2) Am Valutierungstag
 - (i) liefert ~~der das~~ Darlehensgeber **Clearing-Mitglied** die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an den **Eurex Clearing** Darlehensnehmer gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit (wie in nachstehender Ziffer 2.3.1 definiert) durch den **Eurex Clearing**

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 29
Kapitel IX Abschnitt 2	

Darlehensnehmer an ~~den~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt werden, mit Bestellung dieses Pfandrechts durch ~~die~~ den Eurex Clearing AG Darlehensnehmer; und

(ii) liefert der Eurex Clearing Darlehensgeber die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber.

Werden Nominalsicherheiten von ~~der~~ dem Eurex Clearing AG Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen Zug-um-Zug direkt zwischen ~~der Eurex Clearing AG und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied~~ diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zur Lieferung der Darlehensvermögenswerte an ~~die~~ den Eurex Clearing AG Darlehensnehmer erst mit Bestellung dieses Pfandrechts durch ~~die~~ den Eurex Clearing Darlehensnehmer AG fällig.

Unmittelbar nach tatsächlicher Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheiten durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an ~~die~~ den Eurex Clearing AG Darlehensgeber, wird ~~die~~ der Eurex Clearing AG Darlehensgeber die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied liefern. Die Verpflichtung ~~der~~ des Eurex Clearing AG Darlehensgebers, die Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu liefern, wird erst fällig, nachdem das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Anfänglichen Nominalsicherheiten tatsächlich an ~~die~~ den Eurex Clearing AG Darlehensgeber geliefert hat.

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

- (1) Am Rückgabetag (wie in nachstehendem Absatz (8) definiert) liefern~~t~~ ~~der~~ das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer jeweils Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an ~~den~~ den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegen Lieferung Gleichwertiger Nominalsicherheiten jeweils durch ~~den~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. durch den Eurex Clearing Darlehensgeber an ~~den~~ das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) vom Eurex Clearing Darlehensnehmer gestellt werden, gegen Freigabe dieses Pfandrechts durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.

Werden Nominalsicherheiten von ~~der~~ dem Eurex Clearing AG Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen Zug-um-Zug direkt zwischen ~~der~~ Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 30
Kapitel IX Abschnitt 2	

~~Clearing-AG und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied diesen Parteien.~~ Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz zur Freigabe dieses Pfandrechts erst fällig, nachdem ~~die-der~~ Eurex Clearing ~~AG-Darlehensnehmer~~ Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz tatsächlich geliefert hat.

Unmittelbar nach tatsächlicher Lieferung Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an ~~die-den~~ Eurex Clearing ~~AG Darlehensgeber~~ wird ~~die-der~~ Eurex Clearing AG ~~Darlehensgeber~~ Gleichwertige Nominalsicherheiten an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied liefern. Die Verpflichtung ~~der-des~~ Eurex Clearing ~~AG-Darlehensgebers~~, Gleichwertige Nominalsicherheiten an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu liefern, wird erst fällig, nachdem das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied Gleichwertige Darlehensvermögenswerte tatsächlich an ~~die-den~~ Eurex Clearing ~~AG Darlehensgeber~~ geliefert hat.

(2) In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist,

(i) kann sowohl das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensnehmer ~~Der Darlehensnehmer einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, kann~~ jederzeit Gleichwertige Darlehenspapiere vollständig (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise) an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zurückgeben. ~~Zusätzlich und soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, (i) ist der Darlehensnehmer einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, jederzeit berechtigt, Gleichwertige Darlehenspapiere teilweise an den Darlehensgeber zurückzugeben; und/oder~~

(ii) können das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied jederzeit ~~und gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3)~~ die vollständige (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise) ~~oder teilweise~~ Rückgabe Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte einvernehmlich vereinbaren.

Die vollständige oder teilweise ~~n~~ Rückgabe Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte (jeweils „**Rückgabe**“) richtet sich nach den folgenden Absätzen.

(3) In Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist,

(i) Der kann sowohl das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensgeber ~~einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 31
Kapitel IX Abschnitt 2	

~~Darlehen mit offener Laufzeit ist, kann~~ jederzeit Gleichwertige Darlehenspapiere vollständig ~~(oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise)~~ von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zurückfordern; ~~Zusätzlich und soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, (i) ist der Darlehensgeber einer Wertpapierdarlehens-Transaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, jederzeit berechtigt, Gleichwertige Darlehenspapiere teilweise von dem Darlehensnehmer zurückzufordern und/oder~~

- (ii) ~~__~~ können das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied jederzeit ~~und gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3)~~ die vollständige ~~oder teilweise (oder, soweit in den Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers vorgesehen, teilweise) Rückgabe-Rückforderung~~ Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte einvernehmlich vereinbaren.

~~__~~ Die vollständige oder teilweise Rückforderung Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte (jeweils „**Rückforderung**“) richtet sich nach den folgenden Absätzen.

- (4) Außer in den oben in Absatz- (2) (ii) und Absatz- (3) (ii) genannten Fällen, ~~können kann der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber jeweils unabhängig voneinander~~ eine Rückgabe oder eine Rückforderung jeweils unabhängig von der anderen Partei geltend ~~mach~~gemacht werden. Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, löst die Geltendmachung einer Rückgabe automatisch auch die Geltendmachung einer Rückforderung und die Geltendmachung einer Rückforderung automatisch auch die Geltendmachung einer Rückgabe aus.
- (5) Die Geltendmachung einer Rückgabe oder einer Rückforderung durch die Clearing-Mitglieder erfolgt ~~an die Eurex Clearing AG~~ über den Third-Party-Flow-Provider. ~~Sofern Absatz (6) keine Anwendung findet, macht die Eurex Clearing AG ihre Rückgabe oder ihre Rückforderung direkt gegenüber den Clearing-Mitgliedern geltend.~~
- (6) Nach Erhalt einer Geltendmachung der Rückgabe oder der Rückforderung durch ein Clearing-Mitglied in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, ~~benachrichtigt die Eurex Clearing AG das betreffende Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über den Third Party Flow Provider über die betreffende Geltendmachung. Eine solche Benachrichtigung stellt gegenüber deren Adressaten die Geltendmachung der Rückgabe bzw. der Rückforderung der Eurex Clearing AG macht die Eurex Clearing AG (in ihrer Funktion als Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. Eurex Clearing Darlehensnehmer) eine zu den gleichen Bedingungen der~~ entsprechenden Rückgabe bzw. ~~der~~ entsprechenden Rückforderung, zu den gleichen Bedingungen wie sie die Eurex Clearing AG unter der Wertpapierdarlehens-Transaktion erhielt, ~~dargegenüber dem betreffenden anderen Clearing-Mitglied in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 32
Kapitel IX Abschnitt 2	

Transaktion geltend. Die Geltendmachung sämtlicher Rückgaben oder Rückforderungen erfolgt über den Third-Party-Flow-Provider.

- (7) Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, kann die Geltendmachung der Rückgabe bzw. der Rückforderung ~~gegenüber der Eurex Clearing AG~~ durch ein Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider jederzeit vor dem Rückgabetag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) widerrufen werden. ~~Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider über den jeweiligen Widerruf. Eine solche Benachrichtigung stellt gegenüber dem Adressaten einen Widerruf der Rückgabe bzw. der Rückforderung der Eurex Clearing AG Nach Erhalt eines Widerrufs der Geltendmachung einer Rückgabe oder einer Rückforderung durch ein Clearing-Mitglied in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, wird die Eurex Clearing AG (in ihrer Funktion als Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. Eurex Clearing Darlehensnehmer) einen entsprechenden Widerruf gegenüber dem betreffenden anderen Clearing-Mitglied in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion zu den gleichen Bedingungen des entsprechenden Widerrufs, wie ihn die Eurex Clearing AG unter der Wertpapierdarlehens-Transaktion erhielt, ~~dar~~erklären.~~

Eine einvernehmlich zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vereinbarte ~~Geltendmachung einer~~ Rückgabe oder einer Rückforderung kann nicht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen werden.

- (8) Der „**Rückgabetag**“ der ~~jeweiligen betreffenden~~ Wertpapierdarlehens-Transaktion bezeichnet (i) im Falle eines Darlehens mit offener Laufzeit den jeweils früheren Tag von entweder (a) den in (der Geltendmachung) der Rückgabe bzw. der Rückforderung (sofern es jeweils eine solche gibt und sofern jeweils diese nicht widerrufen oder aufgehoben wurde) ~~durch den Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer~~ festgelegten Tag, je nachdem welcher Tag der frühere Tag ist (oder, sofern der bezogen auf die Rückgabe und die Rückforderung festgelegte Tag identisch ist, dieser Tag), oder (b) den in den Vertragsdaten als endgültigen Rückgabetag der Wertpapierdarlehens-Transaktion festgelegten Tag oder (ii) im Falle eines Darlehens mit fester Laufzeit den in den Vertragsdaten festgelegten Tag vorbehaltlich einer Änderung dieses festgelegten Tages gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3), ~~dem oben stehenden Abs. (2) (ii) und/oder Abs. (3) (ii)~~ und (zur Klarstellung) vorbehaltlich einer Anpassung eines solchen Tages aufgrund einer Beendigung gemäß Ziffer 2.7.2, Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4.

Im Falle der Geltendmachung der Rückgabe durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gegenüber ~~der dem~~ Eurex Clearing AG Darlehensgeber, darf der als „**Rückgabetag**“ festgelegte Tag nicht nach dem zweiten Jahrestag desjenigen Tages liegen, an dem ~~der dem~~ Eurex Clearing AG Darlehensgeber eine solche Geltendmachung der Rückgabe zugegangen ist, oder nach dem gemäß Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 33
Kapitel IX Abschnitt 2	

der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückgabe gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung der Rückgabe wurde zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem -Darlehensgeber Clearing-Mitglied einvernehmlich vereinbart.

Im Falle der Geltendmachung der Rückforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegenüber ~~der-dem~~ Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer, darf der als Rückgabetag festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, und (ii) nicht nach dem einunddreißigsten Geschäftstag ab dem Tag, an dem ~~der-dem~~ Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer die Geltendmachung der Rückforderung zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung der Rückforderung wurde zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied einvernehmlich vereinbart.

Bei Wertpapierdarlehens-Transaktionen, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als Gleichwertige Darlehenspapiere zu liefern sind, darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht nach dem zwölften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag liegen.

- (9) Im Falle der teilweisen Geltendmachung der Rückgabe oder der Rückforderung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten, bezieht sich der Begriff „**Rückgabetag**“ nur auf den Teil der Darlehensvermögenswerte bzw. Nominalsicherheit bzw. Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte bzw. der Gleichwertigen Nominalsicherheit, auf den sich die Rückgabe bzw. die Rückforderung bezieht. Nach der ~~vollständigen~~ Abwicklung der teilweise geltend gemachten Rückgabe bzw. der Rückforderung bezieht sich die „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ nur noch auf die infolge der Abwicklung der teilweise geltend gemachten Rückgabe bzw. der Rückforderung reduzierten Darlehensvermögenswerte bzw. Nominalsicherheit bzw. Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte bzw. Gleichwertigen Nominalsicherheit.
- (10) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Abwicklung einer ihr zugegangenen und/oder abgegebenen Geltendmachung der Rückgabe oder Rückforderung aus wichtigem Grund zu verschieben. Der Rückgabetag wird entsprechend verschoben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 34
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.2.3 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften

Ziffer 2.2.1 findet keine Anwendung, wenn und soweit die Darlehensvermögenswerte entsprechend der Vertragsdaten vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied an ~~den das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf das ~~Valutierten~~ Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts zum Novations-Zeitpunkt der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Ziffer 1.2 vollständig geliefert wurden.

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit

Am Valutierungstag liefert ~~der das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer jeweils an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) bzw., im Falle einer erstmaligen Lieferung der Nominalsicherheiten durch ~~die den~~ Eurex Clearing AG Darlehensnehmer an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. ~~(1)~~ oder (2), Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Höhe der von der Eurex Clearing AG unter Heranziehung des Marktwertes (wie in Ziffer 2.3.2 Abs. (4) definiert) der Darlehensvermögenswerte zum vorhergehenden Geschäftstag bestimmten anfänglichen Nominalausfallrisikos (die „**anfängliche Nominalsicherheit**“). Für die Zwecke der Feststellung des anfänglichen Nominalausfallrisikos und soweit es die Regeln des Third-Party-Flow-Providers vorsehen, können die Vertragsdaten einen auf den Marktwert der Darlehensvermögenswerte anzuwendenden Mark-up-Prozentsatz, der nicht geringer als 70 Prozent und nicht höher als 120 Prozent ist, festlegen (der „**Mark-Up Prozentsatz**“).

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

- (1) Der gesamte Marktwert (wie in nachstehendem Absatz (4) definiert) der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Nominalsicherheit bezüglich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden (ohne Berücksichtigung der ggf. gemäß Absatz (2) zurückgezahlten oder zurückgegebenen Gleichwertigen Nominalsicherheit) (die „**Gestellten Sicherheiten**“), muss dem Marktwert der Anzahl der Unterliegenden Vermögenswerte bzw. dem Gesamt(nenn)betrag der Unterliegenden Vermögenswerte, die derjenigen bzw. der demjenigen der Darlehensvermögenswerte gleichwertig ist, zuzüglich des anwendbaren Mark-Up Prozentsatzes in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion entsprechen (der „**Erforderliche Sicherheitenbetrag**“).
- (2) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem Geschäftstag fest, dass

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 35
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten einer Wertpapierdarlehens-Transaktion
- (b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion übersteigt,

zahlt bzw. gibt ~~der das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer Gleichwertige Nominalsicherheiten in dem Umfang zurück (bzw. gibt das Pfandrecht in dem Umfang frei) und der Eurex Clearing Darlehensgeber zahlt bzw. gibt an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied Gleichwertige Nominalsicherheiten in dem Umfang zurück, der diesen Überschuss ausgleicht (und zwar am nächsten Geschäftstag zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden Dritt-Sicherheitenverwalters). ~~Bei einer Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren gibt die Eurex Clearing AG dem Dritt-Sicherheitenverwalter eine entsprechende Weisung.~~

- (3) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem Geschäftstag fest, dass

- (a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten einer Wertpapierdarlehens-Transaktion
- (b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion unterschreitet,

stellt ~~der das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied dem Eurex Clearing Darlehensgeber und stellt der Eurex Clearing Darlehensnehmer dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied weitere Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Bezug auf die Nominalsicherheit in dem Umfang zur Verfügung, der dieses Defizit ausgleicht (und zwar am nächsten Geschäftstag zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden Dritt-Sicherheitenverwalters)). ~~Bei einer Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren gibt die Eurex Clearing AG dem Dritt-Sicherheitenverwalter eine entsprechende Weisung.~~

- (4) „Marktwert“ bezeichnet:

- (a) für die Bewertung von Darlehenspapieren oder Gleichwertigen Darlehenspapieren, der Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren oder Gleichwertigen Nominalsicherheit in Bezug auf eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren den Marktwert der entsprechenden Wertpapiere, wie von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen unter Verwendung anerkannter Preisermittlungsquellen, sofern verfügbar, und sonst unter Anwendung einer Standardmethode zur theoretischen Preisberechnung festgestellt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 36
Kapitel IX Abschnitt 2	

(b) für ~~Darlehensvermögenswerte in Form von Geld, Darlehensbeträge~~ oder Gleichwertige ~~Darlehensvermögenswerte in Form von Geld, Darlehensbeträge~~, eine Nominalsicherheit in Form von Geld oder Gleichwertige Nominalsicherheiten in Bezug auf eine Nominalsicherheit in Form von Geld, den Betrag in der betreffenden Währung gemäß Ziffer 2.1.7.

(5) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) zu jedem Zeitpunkt an einem Geschäftstag anzuwenden; in diesem Fall ist das betreffende Clearing-Mitglied mit sofortiger Wirkung verpflichtet, Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Bezug auf die Nominalsicherheit zu liefern oder berechtigt, diese zu erhalten.

2.3.3 Endgültige Rückgabe der Nominalsicherheit

Am Rückgabetag gibt ~~der das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und gibt der Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die bis zum Rückgabetag (einschließlich) in Bezug auf die Nominalsicherheit tatsächlich gelieferte Gleichwertige Nominalsicherheit ~~an den Darlehensnehmer~~ gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) vollständig zurück oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt werden wurden, gibt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz dieses Pfandrecht gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) frei.

2.3.4 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften

Vorbehaltlich Ziffer 1.2.1 Abs. (2), gilt Ziffer 2.3.1 für Valutierte Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte entsprechend, es sei denn, in den Vertragsdaten ist angegeben, dass die Verpflichtung des Darlehensnehmers des valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts zur Lieferung anfänglicher und nachfolgender Nominalsicherheiten in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld an den Darlehensgeber des valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts erfüllt wurde. Bezugnahmen auf tatsächlich gelieferte Nominalsicherheiten gelten als Bezugnahmen auf Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß den Vertragsdaten zum Novations-Zeitpunkt der Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 1.2 hält und zu diesem Zeitpunkt entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche.

2.4 Kapitalmaßnahmen

~~Kapitalmaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 werden von der~~ Die Verpflichtungen der Clearing-Mitglieder und der Eurex Clearing AG und die in Bezug auf Kapitalmaßnahmen, die hinsichtlich der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere und Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren eintreten, einzuhaltenden Verfahren hinsichtlich der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere werden in dieser Ziffer 2.4 durchgeführt beschrieben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 37
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.4.1 **Ausschüttungen (Distributions) in Bezug auf Unterliegende Wertpapiere**

Fällt in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Tag, an dem die Inhaber der Unterliegenden Wertpapiere als Inhaber eines Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen identifiziert werden, (der „**Stichtag**“) in den Zeitraum zwischen Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und Rückgabetag (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), ~~stehen dem~~ zahlt bzw. liefert das Darlehensgeber-Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber unter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion, und zahlt bzw. liefert der Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion, gemäß den folgenden Bestimmungen ein en Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte zu, der bzw. die zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vereinbart wurden oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen gleichwertig ist bzw. sind, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als der betreffende Inhaber solcher Darlehenspapiere am Stichtag unter der Annahme, dass solche Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben wären, erhalten hätte (jeweils eine „**Ausschüttung**“). ~~Der Darlehensgeber hat keinen Anspruch auf~~ Eine solche Verpflichtung zur Zahlung einer Ausschüttung gemäß dem vorstehenden Satz 4 besteht nicht, wenn am Novationstag oder, bei Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-~~Transaktionen~~ Geschäften mit Lieferung von Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. (2) an dem Tag, an dem der Eurex Clearing AG die Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-~~Transaktionen-Geschäfte~~ gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (1) übermittelt wurden, die Unterliegenden Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt und vorbehaltlich der Ziffer 2.14.83, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von Ausschüttungen durch ~~den das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an dem Tag, an dem ~~der das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied diese in Bezug auf die Darlehenspapiere erhalten hätte, wären die Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben ~~und nicht am Stichtag an den Darlehensnehmer verliehen worden~~ („**Ausschüttungstag**“).

(1) Ausschüttung in Form von Geld

Eine Ausschüttung in Form von Geld („**Barausschüttung**“) erfolgt zu den in den Vertragsdaten näher beschriebenen Bedingungen und in der Währung der tatsächlich erfolgten Zahlung durch den Emittenten der Unterliegenden Wertpapiere.

(2) Ausschüttung in Form von Wertpapieren

Eine Ausschüttung in Form von Wertpapieren („**Wertpapierausschüttung**“) erfolgt gemäß den folgenden Bestimmungen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 38
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (a) hat die Wertpapierausschüttung dieselbe Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer („**ISIN**“) wie die Darlehenspapiere, wird ~~die jede der~~ entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen am Ausschüttungstag um den Betrag der Wertpapierausschüttung erhöht, und ~~der sowohl das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensnehmer ist verpflichtet, zusätzliche Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Bezug auf die Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.3.2 zu liefern. Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf die „**Darlehenspapiere**“ sind als Bezugnahmen auf die durch die Wertpapierausschüttung erhöhte Anzahl der Darlehenspapiere zu interpretieren;
- (b) hat die Wertpapierausschüttung eine andere ISIN als die der Darlehenspapiere, wird am Ausschüttungstag eine neue Wertpapierdarlehens-Transaktion in Bezug auf die entsprechende Wertpapierausschüttung zwischen den Parteien der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion begründet.

Im Fall von Absatz (b) hat die neue Wertpapierdarlehens-Transaktion bezüglich der Wertpapierausschüttung dieselben Bedingungen (Darlehenszins, Erstattungen, Steuersätze, etc.) wie ~~das Ursprüngliche die bestehende~~ Wertpapierdarlehens-Geschäft-Transaktion bezüglich der Darlehenspapiere. Nach Begründung einer solchen neuen Wertpapierdarlehens-Transaktion ~~sind~~ ist eine solche neue Wertpapierdarlehens-Transaktionen unabhängig ~~vom~~ Ursprünglichen von der bestehenden Wertpapierdarlehens-Geschäft-Transaktion und ~~können kann~~ unabhängig zurückgefordert oder zurückgegeben, gemäß Ziffer 1.2.2 Abs. (3) geändert oder mit einem anderen Zins oder einer anderen Erstattung durchgeführt werden.

- (c) Kann die gemäß Absatz (b) erfolgte Wertpapierausschüttung nicht durch die betreffenden Abwicklungsstellen abgewickelt werden, wird die Eurex Clearing AG die Clearing-Mitglieder entsprechend benachrichtigen und ~~der~~ sowohl das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensnehmer ist verpflichtet, am Ausschüttungstag eine Barzahlung für die gemäß Absatz (b) erfolgte Wertpapierausschüttung in der Währung des Unterliegenden Wertpapiers an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu leisten. Den Betrag (der in beiden Fällen gleich sein muss) einer solchen Barzahlung durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und den Eurex Clearing Darlehensnehmer setzt die Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen fest.
- (d) Besondere Bestimmungen im Fall von Wertpapierausschüttungen in Form von Rechten:

Die folgenden zusätzlichen Regelungen finden auf neu begründete Wertpapierdarlehens-Transaktionen Anwendung, bei denen Wertpapierausschüttungen gemäß obigem Absatz (b) in Form von Rechten erfolgen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 39
Kapitel IX Abschnitt 2	

Die Ausübung der aus den Wertpapierausschüttungen in Form von Rechten mit Optionen folgenden Rechte erfolgt nach Ziffer 2.4.2 Abs. (2).

Falls derartige Rechte mit Optionen nicht ausgeübt werden oder falls Wertpapierausschüttungen in Form von Rechten ohne Optionen erfolgen, gilt Folgendes:

- (i) ~~Der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber können eine~~ Eine Rückforderung bzw. eine Rückgabe kann von einer Partei der Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.2.2 geltend gemacht werden.
- (ii) Falls keine Rückforderung oder keine Rückgabe geltend gemacht wird, ist die jede entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion hinsichtlich der Wertpapierausschüttung in Form von Rechten mit Optionen vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. dem Eurex Clearing Darlehensnehmer auf Grundlage des Vorgehens des Emittenten (oder der betreffenden anderen Person, die das betreffende Recht oder die betreffende Option einräumt), im Falle der Untätigkeit des berechtigten Inhabers der Wertpapiere zurückzuführen (und endet demgemäß) (d. h. die „**Marktvorgabe**“). Im Falle einer Marktvorgabe in Form einer Barzahlung, ist ~~der das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing Darlehensnehmer verpflichtet, den entsprechenden Betrag gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (1) an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen. Im Falle einer Marktvorgabe in der Form einer Wertpapierausschüttung ist ~~sowohl das der~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensnehmer verpflichtet, die Lieferung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) zu erbringen. Im Falle einer Marktvorgabe in Form eines bloßen Verfalls der betreffenden Rechte mit Optionen, wird die Wertpapierdarlehens-Transaktion hinsichtlich der Wertpapierausschüttung in der Form von Rechten mit Optionen ohne Rücklieferung der Gleichwertigen Darlehenspapiere beendet.

Falls die Marktvorgabe ~~wegen Clearing-Beschränkungen~~ nicht durch die Abwicklungsstelle in dem betreffenden Markt ausgeführt werden kann, wird die Wertpapierdarlehens-Transaktion hinsichtlich der Wertpapierausschüttung in Form von Rechten mit Optionen am Ausschüttungstag durch Barausgleich zurückgeführt und ~~der sowohl das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied als auch der Eurex Clearing Darlehensnehmer ist verpflichtet, in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion einen entsprechenden Barbetrag an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen.

Die Höhe des durch ~~den das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und den Eurex Clearing Darlehensnehmer zu zahlenden Barbetrags (der in beiden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 40
Kapitel IX Abschnitt 2	

Fällen gleich sein muss) wird von der Eurex Clearing AG auf der Grundlage des letzten Abwicklungspreises des Rechts vor dem Rückgabetag in der Währung der Unterliegenden Wertpapiere festgelegt (der „**Rechts-Barabwicklungspreis**“) oder, falls ein solcher Rechts-Barabwicklungspreis nicht verfügbar ist, wird der Betrag von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgestellt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt.

Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet, die der neuen Wertpapierdarlehens-Transaktion zugrundeliegenden Rechte tatsächlich zu veräußern noch auszuüben.

2.4.2 **Obligatorische Reorganisationen und Freiwillige Reorganisationen****Senstige Kapitalmaßnahmen**

Obligatorische Reorganisationen und Freiwillige Reorganisationen (wie in dieser Ziffer 2.4.2 definiert) wirken sich wie folgt auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion aus:

- (1) ~~obligatorische~~ **Obligatorische** Reorganisationen (*Mandatory Reorganisations*)

„**Obligatorische Reorganisationen**“ sind Kapitalmaßnahmen, bei denen die Teilnahme des ~~Eigentümers~~ **betreffenden Inhabers** der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere an der Kapitalmaßnahme verpflichtend ist und nicht auf der persönlichen Entscheidung oder Wahl des betreffenden ~~Inhabers~~ **Eigentümers** der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere beruht. Obligatorische Reorganisationen können auf der Entscheidung der zuständigen Organe des betreffenden Unternehmens, etwa einer Gesellschafterversammlung, beruhen oder durch Dritte, z. B. im Falle eines Squeeze-Outs als Folge eines Übernahmeangebots, ausgelöst werden.

Obligatorische Reorganisationen, die zum oder nach dem Novations-Zeitpunkt und am oder vor dem Rückgabetag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) eintreten, werden gemäß der folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- (a) tritt in Bezug auf die Unterliegenden Wertpapiere eine (teilweise oder vollständige) Liquidation oder ein Squeeze-Out ein, (i) so ~~wird werden~~ die ~~betreffende entsprechenden~~ Wertpapierdarlehens-Transaktionen ~~zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und zwischen dem Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied~~ an dem Tag zurückgeführt, an dem ~~der das~~ Darlehensgeber ~~Clearing-Mitglied~~ in Bezug auf die Darlehenspapiere den etwaigen Erlös aus der Liquidation oder des Squeeze-outs, sofern vorhanden, erhalten hätte, wären die Darlehenspapiere ~~an einem solchen Tag~~ beim Darlehensgeber ~~Clearing-Mitglied~~ verblieben ~~und nicht an den Darlehensnehmer verliehen worden~~, und zahlt der ~~Eurex Clearing~~ Darlehensnehmer an ~~den das~~ Darlehensgeber ~~Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied~~ an den Eurex Clearing Darlehensgeber an demselben Tag einen dem etwaigen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 41
Kapitel IX Abschnitt 2	

Erlös aus der Liquidation oder dem Squeeze-out, sofern vorhanden, entsprechenden und in derselben Währung lautenden Geldbetrag, gegen die Rückgabe der Nominalsicherheit an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied; die betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen wird-werden ohne die Lieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren zurückgeführt, oder (ii) so wird die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion automatisch beendet, soweit eine obligatorische Reorganisation gemäß (a) zum oder nach dem Novationszeitpunkt und vor dem Valutierungstag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) eingetreten ist,

- (b) treten andere obligatorische Reorganisationen in Bezug auf die Unterliegenden Wertpapiere ein, wird die betreffende-entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und zwischen dem Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied am Tag der Durchführung einer solchen anderen obligatorischen Reorganisation durch den Emittenten um die Wertpapiere angepasst, die denen gleichwertig sind, die der-das Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Darlehenspapiere am Tag der Ausübung einer solchen anderen obligatorischen Reorganisation durch den Emittenten erhalten hätte, wären die Darlehenspapiere beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben und nicht an den Darlehensnehmer verliehen worden. Bezugnahmen in diesem Kapitel IX auf Darlehenspapiere sind dann als Bezugnahmen auf die gemäß Absatz (1) (b) angepassten Darlehenspapiere zu interpretieren.

(2) Freiwillige Reorganisationen (Voluntary Reorganisations)

„**Freiwillige Reorganisationen**“ sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf den Eigentümer der/die betreffenden Unterliegenden Wertpapiere nicht verpflichtend sind, sondern eine Entscheidung oder Wahl des Inhabers Eigentümers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere hinsichtlich der Teilnahme an der Kapitalmaßnahme (einschließlich Umtauschangeboten, Rückkaufangeboten, Tender, Akquisition, Übernahme oder Kaufangeboten und der Ausübung von Rechten gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d)) erfordern.

Soweit ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied den Erhalt von Ausschüttungen oder die Ausübung anderer Rechte im Hinblick auf Freiwillige Reorganisationen wünscht, kann es nach den folgenden Bestimmungen vorgehen und hat eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung über das VCA-Eingabesystem (wie nachstehend definiert) zu übermitteln.

„**VCA-Eingabesystem**“ ist ein von der Eurex Clearing AG oder einem von der Eurex Clearing AG anerkannten Drittanbieter zu dem Zweck bereitgestelltes System, es Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern und Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedern zu ermöglichen, die Ausübung von Wahlrechten sowie Anweisungen in Bezug auf Freiwillige Reorganisationen zu übermitteln.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 42
Kapitel IX Abschnitt 2	

Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied sind zur Ausübung von Wahlrechten sowie Anweisungen über das VCA-Eingabesystem nur im Einklang mit den folgenden Bestimmungen (und, falls das VCA-Eingabesystem von einem third party flow provider bereitgestellt wird, vorbehaltlich der Regelwerke jenes third party flow providers berechtigt. Die Ausübung solcher Wahlrechte und Anweisungen hat – vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 2.7.4 – die in diesem Abs~~atz~~- (2) festgelegten Wirkungen.

- (a) Vorbehaltlich Abs~~atz~~- (2) (c) kann das Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich eine Freiwillige Reorganisation bezieht, eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung vor oder nach der Eurex Clearing-Frist, jedoch ~~nur bis spätestens zum zur maßgeblichen Eurex Clearing Outturn-Anweisungsfristfrüheren der folgenden Zeitpunkte,~~ übermitteln: ~~(i) dem betreffenden Ausschüttungstag und (ii) dem Ende der Geschäftszeit am zweiten Geschäftstag vor dem betreffenden Beabsichtigten Abwicklungstag.~~ Im Falle von Rechten, die in mehr als einer Weise ausgeübt werden können, hat das Darlehensgeber Clearing-Mitglied in der Darlehensgeber-Wahlmitteilung anzugeben, wie das Recht bzw. die Rechte ausgeübt werden sollen.

„**Darlehensgeber-Wahlmitteilung**“ bezeichnet in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion eine Auswahlentscheidung und Anweisung zur Ausübung des betreffenden Rechts bzw. der betreffenden Rechte durch ~~das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als den~~Inhaber des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers bzw. der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere ~~(unter der Annahme, dass solche Unterliegenden Wertpapiere beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben wären),~~ in der der Beabsichtigte ~~VCA-~~Abwicklungstag angegeben ist.

„**Beabsichtigter VCA-Abwicklungstag**“ bezeichnet ein für die ~~Umsetzung Durchführung~~ des Outturns vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in der Darlehensgeber-Wahlmitteilung angegebenes Datum. Der Beabsichtigte ~~VCA-~~Abwicklungstag muss nicht mit dem Tag zusammenfallen, an dem die Freiwillige Reorganisation nach Maßgabe ihrer Bestimmungen durchgeführt oder abgewickelt würde.

In Bezug auf einen Vorläufigen Outturn oder einen Outturn (wie jeweils nachstehend definiert) bedeuten „~~umgesetztdurchgeführt~~“ bzw. „~~UmsetzungDurchführung~~“, dass die betreffende Auswirkung auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion eintritt, ohne dass weitere Maßnahmen ergriffen werden.

„**Eurex Clearing-Frist**“ bezeichnet in Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation den Zeitpunkt 24 Stunden vor der betreffenden Marktfrist mit der Maßgabe, dass, falls dieser Zeitpunkt auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, die Eurex Clearing-Frist auf die gleiche Tageszeit am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag fällt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 43
Kapitel IX Abschnitt 2	

„Eurex Clearing Outturn-Anweisungsfrist“ bezeichnet das Ende der Geschäftszeit am zweiten Geschäftstag vor dem betreffenden Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag.

„**Marktfrist**“ bezeichnet in Bezug auf die Freiwillige Reorganisation den letzten, nach Maßgabe der Bedingungen der ~~freiwilligen-Freiwilligen~~ Reorganisation bestimmten Zeitpunkt für eine wirksame Ausübung von Rechten (gegenüber der Emittentin des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers bzw. der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere oder einer anderen maßgeblichen Partei) durch den Inhaber des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers bzw. der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere.

Falls das Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung übermittelt, ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied verpflichtet, auch eine Outturn-Anweisung zu ~~übermitteln~~übermitteln. Eine solche Outturn-Anweisung kann zusammen mit der Darlehensgeber-Wahlmitteilung oder (vorbehaltlich von Absatz- (2) (c)) danach übermittelt werden, jedoch ~~nur bis spätestens zum zur maßgeblichen Eurex Clearing Outturn-Anweisungsfristfrüheren der folgenden Zeitpunkte: (i) dem betreffenden Ausschüttungstag und (ii) dem Ende der Geschäftszeit am zweiten Geschäftstag vor dem betreffenden Beabsichtigten Abwicklungstag.~~

„**Outturn-Anweisung**“ bezeichnet eine Angabe zu dem Outturn (einschließlich der genauen Zahl und des genauen Betrags etwaiger Gleichwertiger Darlehenspapiere, die zurückzuliefern sind, und/oder der genauen Beträge etwaiger zahlbarer ~~Barabwicklungen~~Barbestandteile), der sich aus der Durchführung der Darlehensgeber-Wahlmitteilung ergäbe.

„**Outturn**“ bezeichnet jeweils eine der folgenden Varianten (oder eine Kombination daraus):

- (i) im Falle einer ~~freiwilligen-Freiwilligen~~ Reorganisation, in deren Rahmen ein Umtausch der Unterliegenden Wertpapiere gegen andere Wertpapiere angeboten wird, eine Änderung der Bedingungen der ~~verbundenen~~entsprechenden Wertpapierdarlehens-~~Darlehenstransaktion~~Transaktion(en), so dass:
 - (A) ~~eine~~en solche Wertpapierdarlehens-Transaktion~~en~~ Bedingungen unterliegent, als ob der Eurex Clearing AG eine neue Wertpapierdarlehenstransaktion in Bezug auf die infolge der Ausübung des Rechts unter der ~~freiwilligen-Freiwilligen~~ Reorganisation gelieferten Wertpapiere als Valutiertes Ursprüngliches Wertpapierdarlehens-Geschäft zur Novation gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. (2) und (3) übermittelt würde, vorausgesetzt, die Unterliegenden Wertpapiere dieses Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts erfüllen die Anforderungen für das Clearing; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 44
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (B) nach Eintritt der in (A) aufgeführten Wirkungen und Erhalt der erforderlichen Nominalsicherheiten durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. (2) und Ziffer 2.3.4 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf die geänderte Wertpapierdarlehens-Transaktion, erfolgt automatisch eine Rückforderung durch ~~den das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied und eine entsprechende Rückforderung durch den Eurex Clearing-Darlehensgeber in Bezug auf die ursprünglichen Gleichwertigen Darlehenspapiere, auf die sich diese Wertpapierdarlehens-Transaktion~~en~~ vor der Änderung bezog; die Eurex Clearing AG wird eine solche Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) ff. (mit Ausnahme von Abs~~atz-~~(6), (7) und (8) Unterabsätze 3 und 4) durchführen, wobei eine Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren nicht stattfindet; oder
- (ii) im Falle einer ~~freiwilligen~~ Freiwilligen Reorganisation, in deren Rahmen ein Umtausch der Unterliegenden Wertpapiere gegen Geld angeboten wird, eine Rückforderung in Bezug auf die entsprechenden~~n~~ Wertpapierdarlehens-Transaktion~~en~~ ohne Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren und gegen Zahlung eines Barausgleichs; oder
- (iii) im Falle einer ~~freiwilligen~~ Freiwilligen Reorganisation, die das Recht vorsieht, die Unterliegenden Wertpapiere (ganz oder teilweise) gegen eine Kombination von anderen Wertpapieren, Geld oder anderen Vermögenswerten (und umgekehrt) einzutauschen, eine Kombination der in Punkt (i) und (ii) aufgeführten Resultate; und
- (iv) im Falle einer Freiwilligen Reorganisation bei deren Ausübung das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als Inhaber der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere (unter der Annahme, dass solche Unterliegenden Wertpapiere beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben wären) verpflichtet ist, dem Emittenten oder einem Dritten einen Barbetrag zu zahlen, eine Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds dem Eurex Clearing Darlehensnehmer, und eine entsprechende Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, einen entsprechenden Barbetrag zu zahlen (der „VCA-Ausübungsbetrag“).

Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied kann eine Outturn-Anweisung in ~~einer vorläufigen-indikativer~~ Form übermitteln (eine solche Outturn-Anweisung muss als „subject to change“ gekennzeichnet werden). Falls die Outturn-Anweisung in indikativer vorläufiger Form übermittelt wird, kann das Darlehensgeber Clearing-Mitglied spätestens zum Ende der Geschäftszeit am zweiten Geschäftstag vor dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag (die „Aktualisierungsfrist“) und jeweils unter Nutzung des VCA-Eingabesystems (i) die Kennzeichnung als „subject to change“ entfernen (woraufhin keine weiteren Aktualisierungen der Outturn-Anweisung mehr möglich sind), (ii) den in der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 45
Kapitel IX Abschnitt 2	

Ottturn-Anweisung aufgeführten Ottturn aktualisieren oder (iii) diese Ottturn-Anweisung zurückziehen. Falls die Ottturn-Anweisung bei Ablauf der Aktualisierungsfrist weiterhin als „subject to change“ gekennzeichnet ist, wird diese Kennzeichnung automatisch entfernt, und die Ottturn-Anweisung wird endgültig.

- (b) Eurex Clearing AG führt eine Gültigkeitsprüfung der Darlehensgeber-Wahlmitteilung und der Ottturn-Anweisung (einschließlich ihrer etwaigen Aktualisierungen) durch und weist eine solche Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder eine solche Ottturn-Anweisung zurück, falls diese Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Ottturn-Anweisung den formellen Anforderungen, die die Eurex Clearing AG von Zeit zu Zeit auf ihrer Webseite www.eurexclearing.com veröffentlicht, den Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern von Zeit zu Zeit mitteilt, nicht genügen.

Falls Eurex Clearing AG die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder die Ottturn-Anweisung zurückweist, übersendet die Eurex Clearing AG dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine entsprechende Mitteilung. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ist berechtigt, eine überarbeitete Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Ottturn-Anweisung gemäß Absatz- (2) (a) zu übermitteln. Übermittelt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied keine überarbeitete Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Ottturn-Anweisung, ist die ursprüngliche Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Ottturn-Anweisung unwirksam. Übermittelt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine überarbeitete Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Ottturn-Anweisung, unterliegt diese überarbeitete Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Ottturn-Anweisung dem oben aufgeführten Verfahren der Gültigkeitsprüfung.

Genügt die (ggf. überarbeitete) Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Ottturn-Anweisung den Anforderungen der Gültigkeitsprüfung, informiert die Eurex Clearing AG das Darlehensgeber Clearing-Mitglied hierüber und leitet die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Ottturn-Anweisung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied weiter.

Falls das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (i) keine wirksame Darlehensgeber-Wahlmitteilung oder, im Falle einer Zurückweisung einer Darlehensgeber-Wahlmitteilung, keine wirksame überarbeitete Darlehensgeber-Wahlmitteilung übermittelt oder (ii) seine Ottturn-Anweisung gemäß Absatz- (2) (a) vor dem Beginn eines Streitschlichtungsverfahrens zurückzieht, wird findet vorbehaltlich und gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d) (ii) Anwendung die Marktvorgabe angewendet.

- (c) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied kann bis zum Ende der Geschäftszeit des Geschäftstages, der dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag vorausgeht, die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder die Ottturn-Anweisung (sowie eine aktualisierte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Ottturn-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 46
Kapitel IX Abschnitt 2	

Anweisung) über das VCA-Eingabesystem anerkennen, zurückweisen oder bestreiten. Darüber hinaus gilt, dass wenn die betreffende Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach der Eurex Clearing-Frist übermittelt wurde und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder die Outturn-Anweisung nicht bis zum Ende der Geschäftszeit am Geschäftstag vor dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag akzeptiert, zurückgewiesen oder bestritten hat, kann das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder die Outturn-Anweisung bis zum Ende der Geschäftszeit am ersten Geschäftstag nach dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag bestreiten. Falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied im Falle einer aktualisierten Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Outturn-Anweisung bereits die vorherige Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Outturn-Anweisung zurückgewiesen oder bestritten hat, gilt eine solche Zurückweisung oder ein solches Bestreiten auch für die aktualisierte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Outturn-Anweisung, es sei denn, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied übermittelt eine Anerkennung einer solchen aktualisierten Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Outturn-Anweisung über das VCA-Eingabesystem.

- (A) Falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bis zum Ende der Geschäftszeit des Geschäftstages, der dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag vorausgeht, die Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach deren Gültigkeitsprüfung und/oder die Outturn-Anweisung (oder eine aktualisierte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Outturn-Anweisung) (I) akzeptiert oder (II) diese nicht zurückweist oder bestreitet, wird am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag ~~automatisch~~ ein Outturn (im Falle von (I)) und ein Vorläufiger Outturn (im Falle von (II)) im Einklang mit der (ggf. aktualisierten) Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds umgesetzt durchgeführt (unabhängig davon, ob die Darlehensgeber-Wahlmitteilung vor oder nach der Eurex Clearing-Frist übermittelt worden ist):-

sofern ein solcher Outturn oder Vorläufiger Outturn die Zahlung eines VCA-Ausübungsbetrags beinhaltet, wird ein solcher Outturn oder Vorläufiger Outturn an dem betreffenden Tag nur dann durchgeführt, wenn der VCA-Ausübungsbetrag vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und vom Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gezahlt wurde. Wird der VCA-Ausübungsbetrag nicht gemäß diesem Unterabsatz (A) vor Ende der Geschäftszeit am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag gezahlt, werden die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung ungültig und ein Outturn wird am Ende der Geschäftszeit am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag gemäß der Marktvorgabe durchgeführt.

„Vorläufiger Outturn“ bezeichnet einen aus der Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach deren Gültigkeitsprüfung und Outturn-Anweisung resultierenden Outturn (d.h. die Änderung der Bedingungen der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 47
Kapitel IX Abschnitt 2	

entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen), der jedoch durch den Outturn eines etwaigen Streitschlichtungsverfahrens rückgängig gemacht werden kann.

(B) Falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bis zum Ende der Geschäftszeit des Geschäftstages, der dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag vorausgeht, die Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach deren Gültigkeitsprüfung und/oder die Outturn-Anweisung (oder eine aktualisierte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Outturn-Anweisung) zurückweist oder bestreitet und die Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach der Eurex Clearing-Frist übermittelt wurde, wird am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag ~~automatisch~~ ein Outturn im Einklang mit der Marktvorgabe umgesetzt durchgeföhrt.

(C) Falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied,

(aa) sofern die Darlehensgeber-Wahlmitteilung vor der Eurex Clearing-Frist übermittelt wurde, bis zum Ende der Geschäftszeit des Geschäftstages, der dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag vorausgeht, die Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach deren Gültigkeitsprüfung und/oder die Outturn-Anweisung (bzw. die etwaige letzte aktualisierte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Outturn-Anweisung) zurückweist ~~und die Darlehensgeber-Wahlmitteilung vor der Eurex Clearing-Frist übermittelt wurde,;~~ oder

(bb) sofern die Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach der Eurex Clearing-Frist übermittelt wurde, bis zum Ende der Geschäftszeit des Geschäftstages, der dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag nachfolgt, die Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach deren Gültigkeitsprüfung und/oder die Outturn-Anweisung (bzw. die etwaige letzte aktualisierte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Outturn-Anweisung) bestreitet,

_____ wird nach dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag ein Verfahren zur Streitschlichtung (das „**Streitschlichtungsverfahren**“), vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (I), gemäß den Bestimmungen durchgeführt, die in den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Webseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regelungen zur Streitschlichtung enthalten sind (diese Regelungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „**Streitschlichtungsregelungen**“).

(aa) Der aus der Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach deren Gültigkeitsprüfung und Outturn-Anweisung resultierende Vorläufige Outturn ~~(der „Vorläufige Outturn“)~~ wird bereits am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag automatisch umgesetzt durchgeföhrt. Sofern ein solcher Vorläufiger Outturn die Zahlung eines VCA-Ausübungsbetrags beinhaltet, wird ein solcher Vorläufiger Outturn an dem betreffenden Tag nur dann

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 48
Kapitel IX Abschnitt 2	

durchgeführt, wenn der VCA-Ausübungsbetrag vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer gezahlt wurde. Wird der VCA-Ausübungsbetrag nicht gemäß diesem Unterabsatz (I) vor Ende der Geschäftszeit am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag gezahlt, werden die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung ungültig, ein Outturn wird am Ende der Geschäftszeit am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag gemäß der Marktvorgabe automatisch durchgeführt und es wird kein Streitschlichtungsverfahren durchgeführt.

Wird ein Streitschlichtungsverfahren durchgeführt, kann Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ~~kann~~ (vorbehaltlich und gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3)) eine Rückforderung in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion mit dem Eurex Clearing-Darlehensnehmer (in der nach Maßgabe des Vorläufigen Outturns geänderten Fassung) geltend machen und wird der Eurex Clearing Darlehensgeber, sofern das Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine solche Rückforderung geltend macht, eine Rückforderung in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion mit dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (in der nach Maßgabe des Vorläufigen Outturns geänderten Fassung) geltend machen, jeweils vor der Umsetzung des endgültigen Outturns gemäß Absatz- (2) (c) (C) (~~bbII~~) ~~geltend machen~~. Die Geltendmachung einer-jeder solchen Rückforderung wird sobald wie möglich bearbeitet.

(~~bbII~~) Der Outturn, der im Streitschlichtungsverfahren Bestand hat, wird gemäß den Streitschlichtungsregelungen umgesetzt durchgeführt.

- (D) Falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag die Darlehensgeber-Wahlmitteilung nach deren Gültigkeitsprüfung und/oder die Outturn-Anweisung bestreitet, beginnt sofort (d.h. ~~bereits~~ vor dem Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag) ein Streitschlichtungsverfahren und wird gemäß den Streitschlichtungsregelungen durchgeführt.
- (aa) Falls das Streitschlichtungsverfahren am oder vor dem betreffenden Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag noch nicht abgeschlossen ist, wird der Vorläufige Outturn bereits am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag ~~automatisch umgesetzt~~ durchgeführt. Sofern ein solcher Vorläufiger Outturn die Zahlung eines VCA-Ausübungsbetrags beinhaltet, wird ein solcher Vorläufiger Outturn an dem betreffenden Tag nur dann durchgeführt, wenn der VCA-Ausübungsbetrag vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 49
Kapitel IX Abschnitt 2	

Darlehensnehmer und vom Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gezahlt wurde. Wird der VCA-Ausübungsbetrag nicht gemäß diesem Unterabsatz (aa) vor Ende der Geschäftszeit am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag gezahlt, werden die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung ungültig und ein Outturn wird am Ende der Geschäftszeit am Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag gemäß der Marktvorgabe durchgeführt. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ~~ist kann~~ (vorbehaltlich und gemäß Ziffer 2.2.2 Abs~~atz-~~ (3)) ~~berechtigt~~, eine Rückforderung in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion mit dem Eurex Clearing Darlehensnehmer (in der nach Maßgabe dieses Vorläufigen Outturns geänderten Fassung) geltend machen, und der Eurex Clearing Darlehensgeber wird, sofern das Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine solche Rückforderung geltend macht, eine Rückforderung in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion mit dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (in der nach Maßgabe dieses Vorläufigen Outturns geänderten Fassung) geltend machen, jeweils vor der Umsetzung-Durchführung des endgültigen Outturns gemäß Abs~~atz-~~ (2) (c) (D) (bb) ~~geltend zu machen~~. Die Geltendmachung ~~einer jeder~~ solchen Rückforderung wird sobald wie möglich bearbeitet.

(bb) Der Outturn, der im Streitschlichtungsverfahren Bestand hat, wird gemäß den Streitschlichtungsregelungen umgesetzt durchgeführt.

(E) Falls der sich aus der Anwendung dieses Abs~~atz-~~ (2) (c) (einschließlich, soweit anwendbar, der Streitschlichtungsregelungen) ergebende Outturn, vom Vorläufigen Outturn abweicht, wird mit Umsetzung-Durchführung dieses Outturns der Vorläufige Outturn automatisch rückgängig gemacht.

Die Streitschlichtungsregelungen sind integraler Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

(d) Mit Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung mit Eurex Clearing AG (i) erkennt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied seine Bindung an die Bestimmungen der Streitschlichtungsregelungen (einschließlich (ohne Begrenzung) der Durchführung Umsetzung eines Outturns und/oder der Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns gemäß den Streitschlichtungsregelungen) an, (ii) bevollmächtigt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG unwiderruflich (und befreit für diesen Zweck die Eurex Clearing AG von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB und ähnlichen Bestimmungen in anderen anwendbaren Gesetzen), für dieses Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Durchführung Umsetzung eines etwaigen Outturns oder Vorläufigen Outturns

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 50
Kapitel IX Abschnitt 2	

und/oder, soweit relevant, die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns gemäß dieses Absatz- (2) zu bewirken und (iii) verpflichtet sich jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die ~~Durchführung Umsetzung~~ eines etwaigen Outturns oder Vorläufigen Outturns und/oder, soweit relevant, die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns gemäß dieses Absatz- (2) oder als Ergebnis des Streitschlichtungsverfahrens zu bewirken.

2.4.3 Nominalsicherheitsausschüttungen und Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten

(1) Fällt ein Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen bzw. ein Stichtag für Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten in den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens an dem Geschäftstag, der dem betreffenden Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen bzw. Stichtag für Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten vorausgeht, eine Ersetzung der betreffenden Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren im Einklang mit der TPCA-Dokumentation herbeizuführen.

„Nominalsicherheitsausschüttungen“ bezeichnet alle Zinsen, Dividenden, Rechte oder anderen Ausschüttungen jeglicher Art im Zusammenhang mit den betreffenden Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapieren.

„Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen“ bezeichnet den betreffenden Tag, an dem ein Inhaber der betreffenden Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere als Inhaber eines Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder andere Ausschüttungen irgendeiner Art identifiziert wird.

„Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten“ bezeichnet Kapitalmaßnahmen, bei denen die Teilnahme des Inhabers der betreffenden Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere an der Kapitalmaßnahme verpflichtend ist und nicht auf der persönlichen Entscheidung oder Wahl des betreffenden Inhabers der betreffenden Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere beruht. Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten können auf der Entscheidung der zuständigen Organe des betreffenden Unternehmens, etwa einer Gesellschafterversammlung, beruhen oder durch Dritte, z.B. im Falle eines Squeeze-Outs als Folge eines Übernahmeangebots, ausgelöst werden.

„Stichtag für Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten“ bezeichnet den betreffenden Tag, an dem der Inhaber der Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere als Berechtigter am Erlös aus der betreffenden Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten identifiziert wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 51
Kapitel IX Abschnitt 2	

(2) Erfolgt keine Ersetzung gemäß Abs. (1), hat das Darlehensgeber Clearing-Mitglied dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und der Eurex Clearing Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, jeweils in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen, einen Geldbetrag zu zahlen bzw. Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte zu liefern, der bzw. die (i) dem Betrag der Nominalsicherheitsausschüttung bzw. (ii) dem Erlös aus der Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten gleichwertig ist bzw. sind, den das Darlehensgeber Clearing-Mitglied nach dem Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen bzw. dem Stichtag für Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten erhalten hätte (jeweils ohne Berücksichtigung irgendwelcher Gutschriften, Zuschüsse oder sonstiger nach anwendbarem Recht bestehender Entlastungen in Bezug auf Steuern), wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren am Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen bzw. Stichtag für Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten behalten hätte (ein solcher Betrag, der „**Nominalsicherheits-Ausschüttungsbetrag**“ bzw. der „**Betrag einer Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten**“). Eine solche Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung eines Nominalsicherheits-Ausschüttungsbetrags gemäß dem vorstehenden Satz besteht nicht, wenn an dem Tag, an dem die Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren an den Eurex Clearing Darlehensgeber oder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied geliefert wurde, die Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt hat.

Zahlungen oder Lieferungen von Nominalsicherheits-Ausschüttungsbeträgen und Beträgen einer Obligatorischen Reorganisation von Nominalsicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren erfolgen vorbehaltlich Ziffer 2.1.8 und gemäß der TPCA-Dokumentation.

(3) Abs. (2) findet keine Anwendung zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.

2.4.4 Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten

(1) Fällt eine Nominalsicherheit-Marktfrist in den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bis spätestens zur Eurex Clearing-Frist für Nominalsicherheiten eine Ersetzung der betreffenden Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit der TPCA-Dokumentation herbeizuführen.

„**Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten**“ sind Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf die betreffenden Nominalsicherheit-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 52
Kapitel IX Abschnitt 2	

Unterliegenden Wertpapiere nicht verpflichtend sind, sondern eine Entscheidung oder Wahl des Inhabers der betreffenden Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere hinsichtlich der Teilnahme an der Kapitalmaßnahme (einschließlich Umtauschangeboten, Rückkaufangeboten, Tender, Akquisition, Übernahme oder Kaufangeboten) erfordern.

„Nominalsicherheit-Marktfrist“ bezeichnet in Bezug auf die Freiwillige Reorganisation von Nominalsicherheiten den letzten, nach Maßgabe der Bedingungen der betreffenden Freiwilligen Reorganisation von Nominalsicherheiten bestimmten Zeitpunkt für eine wirksame Ausübung von Rechten (gegenüber der Emittentin der betreffenden Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere oder einer anderen maßgeblichen Partei) durch den Inhaber der betreffenden Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere.

„Eurex Clearing-Frist für Nominalsicherheiten“ bezeichnet in Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation von Nominalsicherheiten den Zeitpunkt 24 Stunden vor der betreffenden Nominalsicherheit-Marktfrist mit der Maßgabe, dass, falls dieser Zeitpunkt auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, die Eurex Clearing-Frist für Nominalsicherheiten auf die gleiche Tageszeit am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag fällt.

(2) Erfolgt keine Ersetzung gemäß Abs. (1), gilt Folgendes:

(a) Wenn das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied für eine solche Nichtersetzung nicht verantwortlich ist, kann es dem Eurex Clearing Darlehensgeber vor Ablauf der Eurex Clearing-Frist für Nominalsicherheiten schriftlich mitteilen (die „Mitteilung über Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten“), dass es den Erlös zu erhalten wünscht, der entstünden, wenn die Freiwillige Reorganisation von Nominalsicherheiten, wie in der Mitteilung über Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten festgelegt, ausgeübt würde. Der Eurex Clearing Darlehensnehmer leitet die Mitteilung über Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied weiter und informiert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied darüber, ob die Mitteilung über Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten vor Ablauf der Eurex Clearing-Frist für Nominalsicherheiten eingegangen ist. Ist die Mitteilung über Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten vor Ablauf der Eurex Clearing-Frist für Nominalsicherheiten eingegangen, zahlt bzw. liefert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und zahlt bzw. liefert der Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, jeweils in Übereinstimmung mit den nachstehenden Bestimmungen, einen Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, der bzw. die dem Erlös aus der Freiwilligen Reorganisation von Nominalsicherheiten gleichwertig ist bzw. sind, den das Darlehensgeber Clearing-Mitglied nach Ablauf der Nominalsicherheit-Marktfrist erhalten hätte (ohne Berücksichtigung irgendwelcher Gutschriften, Zuschüsse oder sonstiger nach anwendbarem Recht bestehender Entlastungen in Bezug auf Steuern), wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die Nominalsicherheit in Form von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 53
Kapitel IX Abschnitt 2	

Wertpapieren bei Ablauf der Nominalsicherheit-Marktfrist gehalten und die Rechte im Einklang mit der Mitteilung über Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten ausgeübt hätte. Im Falle einer Freiwilligen Reorganisation von Nominalsicherheiten, deren Ausübung den Inhaber der betreffenden Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere verpflichtet, dem Emittenten oder einem Dritten einen Barbetrag zu zahlen, hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied dem Eurex Clearing Darlehensgeber und der Eurex Clearing Darlehensnehmer dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied einen entsprechenden Barbetrag zu zahlen; oder

(b) wenn (i) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied für eine solche Nichtersetzung verantwortlich ist oder (ii) die Mitteilung über Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten nicht vor Ablauf der Eurex Clearing-Frist für Nominalsicherheiten eingegangen ist, wird in Bezug auf die betreffende Freiwillige Reorganisation von Nominalsicherheiten die Marktvorgabe angewendet.

(3) Abs. (2) findet keine Anwendung zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz.

(4) Erfolgt im Falle von Abs. (2)(a) an dem betreffenden Geschäftstag keine Zahlung oder Lieferung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer, verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt für eine solche Zahlung bzw. Lieferung sowie für die Zahlung bzw. Lieferung durch den Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bis spätestens auf den dritten darauffolgenden Geschäftstag.

Ungeachtet einer solchen Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes stellt die Nichterfüllung der in Abs. (2)(a) genannten Verpflichtung durch das betreffende Darlehensgeber Clearing-Mitglied einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) dar. Nimmt ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Zahlung oder Lieferung gemäß Abs. (2)(a) nicht vor, kann die Eurex Clearing AG ihre Margin-Anforderungen jederzeit entsprechend erhöhen.

2.4.3 ~~Besteuerung~~

~~Die Eurex Clearing AG behält keine Steuern auf gemäß Ziffer 2.4.1 erhaltene Ausschüttungen oder auf gemäß Ziffer 2.4.2 erhaltene Goldbeträge, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte ein oder zieht diese ab, es sei denn, sie ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet.~~

2.4.42.4.5 Bruchteile

Es werden keine Bruchteile von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten in Bezug auf eine ~~obligatorische~~ Obligatorische Reorganisation, ~~oder~~ Wertpapierausschüttung, Obligatorische Reorganisation von Nominalsicherheiten oder Nominalsicherheitsausschüttung geliefert. Stattdessen zahlt die betreffende Partei der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 54
Kapitel IX Abschnitt 2	

Wertpapierdarlehens-Transaktion, die der betreffenden Lieferverpflichtung unterliegt, der Darlehensnehmer der anderen Partei einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion denjenigen Geldbetrag in der Wahrung der Unterliegenden Wertpapiere oder der Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere an den Darlehensgeber, der dem von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen sobald als praktisch moglich festgelegten und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilten Wert der anteiligen Wertpapierausschüttung Ausschüttung, der anteiligen Nominalsicherheitsausschüttung oder des anderen anteiligen Werts der Wertpapiere gema Ziffer 2.4.2 oder Ziffer 2.4.4 entspricht. Dieser Betrag wird am auf eine entsprechende Mitteilung der Eurex Clearing AG folgenden Geschaftstag ~~von dem Darlehensnehmer~~ gezahlt.

2.4.52.4.6 Keine Informationspflichten

Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die Unterliegenden Wertpapiere zu uberwachen und Informationen uber die Unterliegenden Wertpapiere, den Emittenten der Unterliegenden Wertpapiere oder uber Kapitalmanahmen an die Clearing-Mitglieder zu liefern, es sei denn, der Eurex Clearing AG sind Informationen bezuglich Kapitalmanahmen zugegangen, die gema ~~dieser~~ Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 durchgefuhrt wurden; in diesem Fall leitet die Eurex Clearing AG die Informationen bezuglich entsprechend Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 durchgefuhrt Kapitalmanahmen unverzuglich an die Clearing-Mitglieder und den Third-Party-Flow-Provider weiter.

2.4.62.4.7 Keine Berechtigung oder Verpflichtung zur Ausubung von Stimmrechten

~~Der-Das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied ist nicht berechtigt, Stimmrechte in Bezug auf die Darlehenspapiere auszuuben und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist nicht berechtigt, Stimmrechte in Bezug auf Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren auszuuben.

~~Der-Das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, die Ausubung irgendwelcher Stimmrechte in Bezug auf die Darlehenspapiere wahrzunehmen und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, die Ausubung irgendwelcher Stimmrechte in Bezug auf Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren wahrzunehmen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die Ausubung irgendwelcher Stimmrechte in Bezug auf Darlehenspapiere oder Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren wahrzunehmen.

2.4.72.4.8 Korrekturen

Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen Korrekturen der von ihr gema dieser Ziffer 2.4 durchgefuhrt Kapitalmanahmen vornehmen oder etwaige gema dieser Ziffer 2.4 nicht durchgefuhrt Kapitalmanahmen gema Ziffer 2.4 nachtraglich ausfuhren; solche Korrekturen konnen z. B. Storni oder Berichtigungen sein („**Korrekturen**“). Die Eurex Clearing AG wird die Clearing-Mitglieder unmittelbar uber jede Korrektur sobald als praktisch moglich informieren.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 55
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.4.82.4.9 Beschränkte Haftung in Bezug auf die Durchführung von Kapitalmaßnahmen

Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber den Clearing-Mitgliedern nicht für die fehlerhafte Durchführung, Nichtdurchführung oder verspätete Durchführung von oder fehlerhafte Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4 (einschließlich in Verbindung mit Ziffer 2.7.4). Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die fehlerhafte Durchführung, Nichtdurchführung oder verspätete Durchführung oder fehlerhafte Berechnung oder Feststellung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eurex Clearing AG oder auf eine Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten unter der Clearing-Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen per Verweis einbezieht) zurückzuführen ist. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung für die Ausführung des Vertrags notwendig ist und auf deren Erfüllung sich das Clearing-Mitglied verlässt oder verlassen darf. Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG auf Schäden, die gemeinhin zum Zeitpunkt des Erteilens der Clearing-Lizenz oder der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz vorhersehbar sind, begrenzt. Unbeschadet des Vorstehenden haftet die Eurex Clearing AG unter keinen Umständen für infolge einer fehlerhaften Durchführung, Nichtdurchführung oder verspäteten Durchführung von Kapitalmaßnahmen oder fehlerhafte Berechnung oder Feststellung entstehende mittelbare Schäden oder Folgeschäden. Unter keinen Umständen haftet die Eurex Clearing AG gegenüber anderen Personen als den Clearing-Mitgliedern für die fehlerhafte Durchführung, Nichtdurchführung oder verspätete Durchführung von oder für fehlerhafte Berechnungen oder Feststellungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.4 (einschließlich in Verbindung mit Ziffer 2.7.4). Die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen und die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Ziffer 2.4.98 unberührt.

2.4.92.4.10 Treuhänderische Pflichten

Die Bestimmungen dieser Ziffer 2.4 begründen keinerlei treuhänderische Pflichten der Eurex Clearing AG in Bezug auf die Clearing-Mitglieder.

2.5 Zinsen und Erstattungen

- (1) Ab dem Valutierungstag (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) zahlt ~~der das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied einer Wertpapierdarlehens-Transaktion an den Eurex Clearing Darlehensgeber, und der Eurex Clearing Darlehensnehmer zahlt an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion in Bezug auf die Darlehensvermögenswerte den in den Vertragsdaten festgelegten Darlehens-Zins. Dieser Darlehens-Zins fällt nachträglich an, wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten Geschäftstag eines jeden Monats fällig (wobei der letzte Zahlungstag der siebte Geschäftstag des Monats nach dem Rückgabetag ist). Zinszahlungen erfolgen in der Transaktionswährung und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 56
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (2) Soweit zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied nicht abweichend vereinbart und der Eurex Clearing AG mitgeteilt, wird der Darlehens-Zins für entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen jeweils unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet, und zwar entweder auf der Basis (i) eines festgelegten Betrags, oder (ii) des Erforderlichen Sicherheitenbetrages an dem betreffenden Berechnungstag, oder (iii) des Erforderlichen Sicherheitenbetrages an dem betreffenden Berechnungstag (ohne Berücksichtigung des etwaigen Mark-Up-Prozentsatzes) zuzüglich eines in den Vertragsdaten beschriebenen und ggf. geänderten Aufschlags. Die Vertragsdaten können ebenfalls einen Mindestsatz enthalten.
- (3) Ab dem Valutierungstag (einschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (ausschließlich) (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), wird die festgelegte Erstattung, die in Bezug auf die tatsächlich gelieferten Nominalsicherheiten in Form von Geld und die tatsächlich gelieferten Darlehensvermögenswerte in Form von Geld zu zahlen ist, in den Vertragsdaten aufgeführt und vom zahlen der Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmer einer in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion in Bezug auf die tatsächlich gelieferte Nominalsicherheit in Form von Geld und den tatsächlich gelieferten Darlehensbetrag, die in den Vertragsdaten festgelegte Erstattung und vom Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf eine entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion gezahlt (und, falls eine solche Erstattung einen negativen Wert hat, ergeben sich entsprechende umgekehrte Zahlungsverpflichtungen). Diese Erstattung fällt nachträglich an, wird von der Eurex Clearing AG täglich festgestellt und ist am siebten Geschäftstag eines jeden Monats (wobei der letzte Zahlungstag der siebte Geschäftstag des Monats nach dem Rückgabetag ist) fällig. Zahlungen von Erstattungen erfolgen in der Transaktionswährung und gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1.
- (4) Erstattungen werden jeweils entweder auf der Basis eines festgelegten Betrags oder des Erforderlichen Sicherheitenbetrags an dem betreffenden Berechnungstag unter Anwendung der für die jeweilige Währung einschlägigen und von Eurex Clearing AG veröffentlichten Zinstagekonvention berechnet.
- (5) Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied können jederzeit den vereinbarten Darlehens-Zins oder die vereinbarte Erstattung für die entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen abändern („**Neufestlegung**“). Eine solche Neufestlegung wird mit dem Zeitpunkt des Erhalts der Geltendmachung der entsprechenden Neufestlegung durch die Eurex Clearing AG über den Third-Party-Flow-Provider, oder, sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, mit dem in der Geltendmachung der Neufestlegung angegebenen Zeitpunkt wirksam, der jedoch in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 57
Kapitel IX Abschnitt 2	

diejenige Zinslaufperiode fallen muss, in der der Eurex Clearing AG die Informationen über die Neufestlegung vollständig zugegangen sind.

2.6 Nichtlieferung

2.6.1 Nichtlieferung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds am Valutierungstag

- (1) Erfolgt am Valutierungstag oder ggf. an einem nachfolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung der vollständigen Darlehensvermögenswerte (für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist) durch ~~den das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer (die „**Nicht-Valutierte Transaktion**“), wird die Valutierung einer solchen Nicht-Valutierten Transaktion und die Valutierung der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben.

~~Die Eurex Clearing AG~~ Jede Partei einer Nicht-Valutierten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion gibt alle aufgrund einer Nicht-Valutierten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion übertragenen von ihr erhaltenen (Gleichwertigen) Darlehensvermögenswerte oder (Gleichwertigen) Nominalsicherheiten Vermögensgegenstände an diesem Geschäftstag zurück.

Erfolgt mit Ablauf des zweiten Geschäftstages unmittelbar nach dem Valutierungstag keine tatsächliche Lieferung der vollständigen Darlehensvermögenswerte (für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist), annulliert die Eurex Clearing AG die Nicht-Valutierte Transaktion und die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Abs. ~~(43)~~.

- (2) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor der vollständigen Valutierung einer Nicht-Valutierten Transaktion eine solche Nicht-Valutierte Transaktion und die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion durch das Versenden einer entsprechenden Mitteilung an die Clearing-Mitglieder annullieren.
- (3) Die Eurex Clearing AG wird vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die Darlehensvermögenswerte (für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist) nicht am zweiten Geschäftstag unmittelbar nach dem Valutierungstag tatsächlich und vollständig geliefert hat und die Wertpapierdarlehens-Transaktion annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des Erforderlichen Sicherheitenbetrags (berechnet in der Transaktionswährung), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.
- (4) Das ~~nicht fristgerecht belieferte~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) ~~bis und~~ (32) gegen sich gelten lassen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 58
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.6.2 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Valutierungstag

- (1) Erfolgt am Valutierungstag oder ggf. an einem nachfolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Bezug auf die Vollständige anfängliche Nominalsicherheit durch ~~den das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Nicht-Besicherte Transaktion**“), wird die Valutierung einer solchen Nicht-Besicherten Transaktion und die Valutierung der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden nächsten Geschäftstag verschoben.

~~Die Eurex Clearing AG Jede Partei einer Nicht-Besicherten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion~~ gibt alle aufgrund einer Nicht-Besicherten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion tatsächlich übertragenen von ihr erhaltenen (Gleichwertigen) Darlehensvermögenswerte oder (Gleichwertigen) Nominalsicherheiten Vermögensgegenstände an diesem Geschäftstag zurück.

Erfolgt mit Ablauf des zweiten Geschäftstages nach dem Valutierungstag keine tatsächliche Lieferung der vollständigen anfänglichen Nominalsicherheiten, annulliert die Eurex Clearing AG die Nicht-Besicherte Transaktion und die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion. Benachrichtigungen über eine Annullierung erfolgen gemäß Ziffer 1.2.3 Abs. (43).

- (2) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor der vollständigen Valutierung einer Nicht-Besicherten Transaktion eine solche Nicht-Besicherte Transaktion und die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion durch das Versenden einer entsprechenden Mitteilung an die Clearing-Mitglieder ~~und etwaige Nicht-Clearing-Mitglieder~~ annullieren.
- (3) Die Eurex Clearing AG wird von dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe erheben, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, wenn das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die anfänglichen Nominalsicherheiten nicht am zweiten Geschäftstag unmittelbar nach dem Valutierungstag tatsächlich und vollständig geliefert hat und die Wertpapierdarlehens-Transaktion annulliert wurde. Die Vertragsstrafe beträgt 0,02 Prozent pro Kalendertag des Erforderlichen Sicherheitenbetrags (berechnet in der Transaktionswährung), jedoch mindestens EUR 200 oder USD 300 und höchstens EUR 1.000 oder USD 1.500.
- (4) Das ~~nicht fristgerecht belieferte~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) ~~bis und~~ (32) gegen sich gelten lassen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 59
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.6.3 Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion

- (1) Erfolgt am entsprechenden Geschäftstag keine tatsächliche Lieferung der Gleichwertigen Nominalsicherheiten durch ~~den~~das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder den Eurex Clearing Darlehensgeber an den Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.3.2 Abs. (2) oder erfolgt keine tatsächliche Lieferung der Nominalsicherheiten durch ~~den~~das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder den Eurex Clearing Darlehensnehmer an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.3.2 Abs. (3) am entsprechenden Geschäftstag, verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt für die Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten oder die Lieferung der Nominalsicherheiten bis maximal zum dritten darauffolgenden Geschäftstag.
- (2) Ungeachtet der Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes gemäß Absatz (1), stellt die Nichterfüllung eines Clearing-Mitglieds der jeweils in Ziffer 2.3.2 Abs. (2) bzw. (3) genannten Verpflichtungen einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) dar. Gibt ein Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.3.2 Abs. (2) bzw. (3) Gleichwertige Nominalsicherheiten nicht zurück bzw. liefert die Nominalsicherheiten nicht, kann die Eurex Clearing AG die Margin-Verpflichtung jederzeit erhöhen.

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

- (1) Erfolgt am Rückgabetag oder an einem nachfolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte durch ~~den~~das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Nicht-Erfüllte Transaktion**“) wird – unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Geltendmachung der Rückgabe bzw. der Rückforderung nicht gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (7) widerrufen oder aufgehoben wurde – die Rücklieferung einer solchen Nicht-Erfüllten Transaktion und die Rücklieferung der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden nächsten Geschäftstag verschoben.

~~Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer Nicht-Erfüllten Transaktion übertragenen Vermögensgegenstände an diesem Geschäftstag zurück.~~

Hat eine Partei einer solchen Nicht-Erfüllten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion bereits Gleichwertige Darlehensvermögenswerte oder Gleichwertige Nominalsicherheiten von der jeweils anderen Partei an einem solchen Rückgabetag oder an einem solchen Geschäftstag vor der Verschiebung in Bezug auf eine solche Nicht-Erfüllte Transaktion oder entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion erhalten, gibt diese Partei diese Vermögenswerte an einem solchen Geschäftstag zurück.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 60
Kapitel IX Abschnitt 2	

Versäumt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ~~den Gleichwertigen Darlehensbetrag die Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte in Form von Geld~~ vollständig bis 9:30 (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Rückgabebetrag der Nicht-Erfüllten Transaktion folgenden Geschäftstag an die Eurex Clearing AG tatsächlich zu liefern, so tritt ein Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ein (ungeachtet dessen, ob gleichzeitig ~~der das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied die Gleichwertige Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.6.5 Abs. (1) nicht liefert).

- (2) Tritt bezüglich einer Nicht-Erfüllten Transaktion zwischen ~~der dem~~ Eurex Clearing AG-Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ein Stichtag für eine Barausschüttung oder eine Wertpapierausschüttung in Form von Rechten gemäß Ziffer 2.4.1 oder die Marktfrist im Zusammenhang mit einer freiwilligen Reorganisation gemäß Ziffer 2.4.2 ein, ist das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG zu zahlen, unabhängig davon ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist.

Die Vertragsstrafe wird wie folgt berechnet:

- (a) hinsichtlich Barausschüttungen gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (1) beträgt die Vertragsstrafe 35,8 Prozent des Nettobetrags der Barausschüttung multipliziert mit der Anzahl der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber am Rückgabebetrag geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere. Die Vertragsstrafe ist in der Währung der Gleichwertigen Darlehenspapiere zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung in der betreffenden Währung einen Wert von mindestens EUR 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt;
- (b) hinsichtlich Wertpapierausschüttungen in Form von Rechten gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d) ist die Vertragsstrafe (i) der Rechts-Barabwicklungspreis, oder (ii) falls ein solcher Rechts-Barabwicklungspreis nicht verfügbar ist, der von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgelegte Betrag, wobei der Betrag gemäß (i) oder (ii) jeweils mit zwei multipliziert wird;
- (c) hinsichtlich freiwilliger Reorganisationen gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) wird die Vertragsstrafe auf der Grundlage des folgenden Angebots berechnet:

- Umtauschangebot in Geld

Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein Unterliegendes Wertpapier angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungskurs, multipliziert mit der Anzahl der zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer freiwilligen Reorganisation geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Falls erforderlich wird der angebotene Geldbetrag anhand der von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer freiwilligen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 61
Kapitel IX Abschnitt 2	

Reorganisation veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Gleichwertigen Darlehenspapiers umgerechnet.

- Umtauschangebot in Wertpapieren oder Geld

Bei einem Umtauschangebot in Wertpapieren (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer freiwilligen Reorganisation geschuldetem Gleichwertigen Darlehenspapier gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer freiwilligen Reorganisation geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere multipliziert:

Vertragsstrafe pro Gleichwertigem Darlehenspapier =

$$\text{Maximum}(0; (((\sum_{i=1}^n (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapier } i} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier } i}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote}))$$

- verschiedene Umtauschangebote in Wertpapieren oder Geld

Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem Abrechnungskurs des Unterliegenden Wertpapiers, multipliziert mit der Anzahl der zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer freiwilligen Reorganisation geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäß der oben beschriebenen Formel berechnet und miteinander verglichen. Anwendung findet dann die höchste Vertragsstrafe pro Gleichwertigem Darlehenspapier; diese wird mit der Anzahl der zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer freiwilligen Reorganisation geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere multipliziert.

- Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen

Sollte bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro Gleichwertigem Darlehenspapier aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation geschuldeten Gleichwertigen Darlehenspapiere multipliziert.

Zur Berechnung des Umtauschangebotwertes wird die folgende Formel herangezogen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 62
Kapitel IX Abschnitt 2	

Wert des Umtauschangebotes pro Unterliegendem Wertpapier =

$$\sum_{i=1}^n (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} \cdot \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotene r Geldbetrag}$$

Anzahl Bieterpapiere: Anzahl der Bieterpapiere, die von dem Bieter für ein Unterliegendes Wertpapier der Zielgesellschaft angeboten werden.

Preis Bieterpapier: Preis für ein Bieterpapier, der wie folgt bestimmt wird: (i) Werden Neuemissionen oder junge Aktien angeboten, wird der Emissionspreis des neu emittierten, zur Zeichnung angebotenen Wertpapiers als Grundlage herangezogen, (ii) werden bestehende Wertpapiere angeboten und gibt es einen festgestellten Abrechnungspreis der Eurex Clearing AG für das entsprechende Wertpapier, wird dieser als Grundlage herangezogen, (iii) ansonsten wird der Schlusskurs der Börse mit dem größten Umsatz in dem entsprechenden Wertpapier als Grundlage herangezogen. Falls erforderlich wird der Preis des Bieterpapiers anhand der von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Unterliegenden Wertpapiers umgerechnet.

n: Anzahl der möglicherweise verschiedenen Bieterpapiere.

Erwerbsquote: Anzahl der Unterliegenden Wertpapiere, die der Bieter insgesamt erwerben möchte, dividiert durch die Anzahl der Unterliegenden Wertpapiere, die dem Bieter insgesamt angeboten werden.

Abrechnungskurs_{Wertpapier}: Der zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungskurs für das zum Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit der Freiwilligen Reorganisation geschuldete Gleichwertige Darlehenspapier.

Die Vertragsstrafe ist in der Währung der Gleichwertigen Darlehenspapiere zu zahlen und wird von der Eurex Clearing AG nur geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, CHF 7.000 oder USD 7.000 ergibt.

Sollten die für die Berechnung der Vertragsstrafe herangezogenen Angebotskonditionen nach dem Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation geändert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der geänderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis führen, kann die Eurex Clearing AG eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geänderten Konditionen durchführen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 63
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (3) Die Eurex Clearing AG ist im Fall einer Nicht-Erfüllten Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die ein Wertpapierdarlehen ist, gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedberechtigt, sich mit Unterliegenden Wertpapieren, die den Gleichwertigen Darlehenspapieren gleichwertig sind, gemäß der Bedingungen der Absätze (6) bis (9) einzudecken („**Buy-In**“), soweit die Voraussetzungen für einen Buy-In gemäß Absatz (4) oder (5) erfüllt sind.
- (4) Für Darlehen mit offener Laufzeit erfolgt ein Buy-In in Bezug auf ein Wertpapierdarlehen gemäß den Absätzen (6) bis (9), sobald der Eurex Clearing AG eine Buy-In Aufforderung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zugegangen ist (eine „**Buy-In-Aufforderung**“). Eine Buy-In-Aufforderung kann von dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied nur gestellt werden, wenn und soweit eine Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied vor der Buy-In-Aufforderung geltend gemacht und diese nicht zurückgenommen wurde. Bei Darlehen mit offener Laufzeit, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als Gleichwertige Darlehenspapiere zu liefern sind, kann eine Buy-In-Aufforderung nur bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag gestellt werden.

Sofern die Regeln des betreffenden Third-Party-Flow-Providers dies vorsehen, kann das Darlehensgeber Clearing-Mitglied eine solche Buy-In-Aufforderung widerrufen; eine Buy-In-Aufforderung kann nicht mehr nach Handelsschluss des vor dem Buy-In Tag (wie in Absatz (6) definiert) liegenden Geschäftstages zurückgenommen werden.

Ist der Eurex Clearing AG nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem in der entsprechenden Geltendmachung der Rückforderung als Rückgabetag festgelegten Tag eine Buy-In-Aufforderung zugegangen oder wurde die Buy-In-Aufforderung zurückgenommen, kann die Eurex Clearing AG die Geltendmachung der Rückforderung annullieren. Die Eurex Clearing AG kann die Geltendmachung der Rückforderung bei Darlehen mit offener Laufzeit, bei denen festverzinsliche Wertpapiere als Gleichwertige Darlehenspapiere zu liefern sind, annullieren, wenn eine Buy-In-Aufforderung nicht bis zum zehnten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag eingegangen ist.

~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, nach eigenem billigen Ermessen in Bezug auf Nicht-Erfüllte Transaktionen bzgl. des Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedes einen Buy-In einzuleiten, wenn der Eurex Clearing AG keine Buy-In-Aufforderung zugegangen ist oder eine Buy-In-Aufforderung zurückgenommen wurde.~~

- (5) Zudem erfolgt ein Buy-In gemäß der Absätze (6) bis (9), falls die Nicht-Erfüllte Transaktion nicht bis zum dritten Geschäftstag nach dem Rückgabetag gemäß Absatz (i) (b) oder (ii) der Definition von Rückgabetag in Ziffer 2.2.2 Abs. (8) erfüllt wurde, vorausgesetzt, dass am letzten Geschäftstag vor dem Buy-In Tag gemäß der Definition in Absatz (6) (b) nicht gleichzeitig eine Nichtlieferung Gleichwertiger

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 64
Kapitel IX Abschnitt 2	

Nominalsicherheiten durch ~~den~~ das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.6.5 vorliegt.

- (6) Der Buy-In erfolgt am Buy-In Tag, soweit die Verpflichtungen aus der Nicht-Erfüllten Transaktion zum Handelsende des vor dem Buy-In Tag liegenden Geschäftstages nicht erfüllt wurden; das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied darf nach diesem Zeitpunkt die entsprechenden Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte nicht mehr liefern.

Der „**Buy-In Tag**“ ist

- (a) im Falle von Absatz (4), der späteste der folgenden Tage:
- (i) der zweite Geschäftstag nach dem in der Geltendmachung der Rückgabeforderung als Rückgabetag angegebenen Tag, und
 - (ii) der Geschäftstag nach dem Erhalt einer Buy-In-Aufforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Absatz (4), für den Fall, dass die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion bereits eine Nicht-Erfüllte Transaktion ist, und
 - (iii) der zweite Geschäftstag nach dem Erhalt einer Buy-In-Aufforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Absatz (4), für den Fall, dass die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion noch nicht Gegenstand einer vorausgegangenen Abwicklung war, oder
- (b) im Falle von Absatz (5), der dritte Geschäftstag nach dem Rückgabetag,
- in jedem Fall vorbehaltlich von Änderungen durch die Eurex Clearing AG, die das Recht hat, den Buy-In Tag um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder aus wichtigem Grund einen anderen Geschäftstag als Buy-In Tag zu bestimmen.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten Clearing-Mitglieder über den Buy-In und die Ergebnisse eines Buy-In per Fax oder Telefon unterrichten.

- (7) Ist ein Buy-In gemäß Absatz (6) erfolgreich und wurden die während des Buy-In gekauften Unterliegenden Wertpapiere (die „**Gekauften Wertpapiere**“) bis spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, falls die Gekauften Wertpapiere durch die CBF abgewickelt werden, bis zum Ende des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der CBF am Geschäftstag nach dem Buy-In TAG an die Eurex Clearing AG geliefert, (i) hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied den Kaufpreis der Gekauften Wertpapiere zu ersetzen und diesen Betrag am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen und (ii) wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Kaufpreises ersetzt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 65
Kapitel IX Abschnitt 2	

Zur Klarstellung: Ziffer 2.6.5 Abs. (2) (h) findet Anwendung, wenn ~~der das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied die Gleichwertigen Nominalsicherheiten nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

- (8) Ist der Buy-In gemäß Absatz (6) am Buy-In Tag nicht oder nur teilweise erfolgreich oder wurden die Gekauften Wertpapiere bis um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, falls die Gekauften-Wertpapiere durch die CBF abgewickelt werden, bis zum Ende des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der CBF am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag nicht an die Eurex Clearing AG geliefert, erfolgt hinsichtlich der Nicht-Erfüllten Transaktion und der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Barausgleich am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten Clearing-Mitglieder über den Barausgleich gemäß diesem Absatz (8) unterrichten.

Die Zahlung des ~~von dem vom~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlenden Barbetrags erfolgt in der Währung des Unterliegenden Wertpapiers und wird von der Eurex Clearing AG wie folgt bestimmt:

- n sofern die Unterliegenden Wertpapiere Aktien sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der Unterliegenden Wertpapiere multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der Gleichwertigen Darlehenspapiere; und
- n sofern die Unterliegenden Wertpapiere Anleihen sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der Unterliegenden Wertpapiere zuzüglich 300 Basispunkten, multipliziert mit der Anzahl der Gleichwertigen Darlehenspapiere.

Nach Feststellung des Barbetrags wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion und des Eurex Clearing Darlehensnehmers unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Barbetrags an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. durch die Pflicht des Eurex Clearing Darlehensnehmers zur Zahlung dieses Barbetrags an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ersetzt und ~~dieser der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlende~~ Barbetrag ist gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 ~~vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG~~ zu zahlen.

Ziffer 2.2.2 Abs. (1) und Ziffer 2.3.3 Abs. (1) finden entsprechende Anwendung.

- (9) Sind die Unterliegenden Wertpapiere der Nicht-Erfüllten Transaktion Bezugsrechte, findet nach einer Buy-In-Aufforderung kein Buy-In statt. Stattdessen erfolgt entweder am Buy-In Tag oder am Geschäftstag nach Ablauf der Bezugsfrist für die Ausübung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 66
Kapitel IX Abschnitt 2	

des Bezugsrechts, je nach dem welcher Tag der frühere Tag ist, ein Barausgleich zu dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d) bestimmten Preis multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der Gleichwertigen Darlehenspapiere. Dieser Barbetrag ist vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an den das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen. Nach Feststellung des Preises durch die Eurex Clearing AG wird-werden die Lieferpflichten des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion und des Eurex Clearing Darlehensnehmers unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Barbetrags an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. durch die Pflicht des Eurex Clearing Darlehensnehmers zur Zahlung dieses Betrages an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ersetzt und dieser der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlende Barbetrag ist gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

- (10) Falls eine Nicht-Erfüllte Transaktion, bei der festverzinsliche Wertpapiere als Gleichwertige Darlehenspapiere zu liefern sind, nicht bis zum sechsten der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag erfüllt wurde, insbesondere kein erfolgreiches Buy-In erfolgt ist, findet hinsichtlich der Nicht-Erfüllten Transaktion und der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion am fünften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag ein Barausgleich statt. Absatz 8 Satz 2 bis 5 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (11) Das nicht fristgerecht belieferte Darlehensgeber Clearing-Mitglied der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion muss die Maßnahmen gemäß den Absätzen (1) bis (10) gegen sich gelten lassen.
- (12) Im Falle eines Buy-In erhebt die Eurex Clearing AG, unabhängig davon ob dieser erfolgreich war, eine Buy-In Gebühr von dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (die „**Buy-In Gebühr**“). Die Buy-In Gebühr lautet auf die Transaktionswährung und beträgt 10 Prozent des Marktwertes der Gleichwertigen Darlehenspapiere, die durch den Buy-In gekauft wurden oder gekauft werden sollten, mindestens jedoch EUR 250 oder CHF 375 und höchstens EUR 5.000 oder CHF 7.000.
- (13) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Ziffer 2.6.5 entsprechende Anwendung findet, wenn der das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die Gleichwertigen Nominalsicherheiten nicht am entsprechenden Zahlungstag für den entsprechenden Barbetrag gemäß den Absätzen (7), (8), (9) und (10) zurückgibt.

2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds am Rückgabebetrag

- (1) Erfolgt am Rückgabebetrag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Gleichwertige Nominalsicherheit (in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld) zu liefern

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 67
Kapitel IX Abschnitt 2	

sind, durch ~~den das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer (für die Zwecke dieses Absatz (1), die „**Nicht-Zurückgeführte Transaktion**“), wird die Rücklieferung einer solchen Nicht-Zurückgeführten Transaktion und die Rückgabe von Gleichwertigen Nominalsicherheiten und die Rücklieferung der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion und die Rückgabe von Gleichwertigen Nominalsicherheiten der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden nächsten-Geschäftstag verschoben.

Hat eine Partei einer solchen Nicht-Zurückgeführten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion bereits Gleichwertige Darlehensvermögenswerte oder Gleichwertige Nominalsicherheiten von der jeweils anderen Partei an einem solchen Rückgabetag oder an einem solchen Geschäftstag vor der Verschiebung in Bezug auf eine solche Nicht-Zurückgeführte Transaktion oder entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion erhalten, gibt diese Partei diese Vermögenswerte an einem solchen Geschäftstag zurück.

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer Nicht-Zurückgeführten Transaktion übertragenen Vermögensgegenstände an diesem Geschäftstag zurück.

Erfolgt keine tatsächliche Lieferung aller Gleichwertigen Nominalsicherheiten (in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld und für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist) in Bezug auf eine Nicht-Zurückgeführte Transaktion durch ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied an ~~die den~~ Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer bis um 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Geschäftstag nach dem Rückgabetag, tritt in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungsgrund im Sinne von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Paragraph (1) ein (unabhängig davon, ob gleichzeitig ~~der das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte gemäß Ziffer 2.6.4 Abs. (1) nicht liefert).

Die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion mit dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied wird an diesem Geschäftstag regulär gemäß Ziffer 2.2.2 zurückgeliefert.

- (2) (a) Erfolgt am Rückgabetag oder jedem darauffolgenden Geschäftstag hinsichtlich einer bestimmten Wertpapierdarlehens-Transaktion keine tatsächliche Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Gleichwertige Nominalsicherheit (in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren) zu liefern sind, durch ~~den das~~ Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer (für Zwecke dieses Absatz (2), die „**Nicht-Zurückgeführte Transaktion**“), wird die Rücklieferung einer solchen Nicht-Zurückgeführten Transaktion und die Rückgabe von Gleichwertigen Nominalsicherheiten und die Rücklieferung der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion und die Rückgabe von Gleichwertigen Nominalsicherheiten der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den nächsten Geschäftstag verschoben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 68
Kapitel IX Abschnitt 2	

Eurex Clearing AG gibt alle aufgrund einer Nicht-Zurückgeführten Transaktion übertragenen Vermögensgegenstände an diesem Geschäftstag zurück. Hat eine Partei einer solchen Nicht-Zurückgeführten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion bereits Gleichwertige Darlehensvermögenswerte oder Gleichwertige Nominalsicherheiten von der jeweils anderen Partei an einem solchen Rückgabetag oder an einem solchen Geschäftstag vor der Verschiebung in Bezug auf eine solche Nicht-Zurückgeführte Transaktion oder entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion erhalten, gibt diese Partei diese Vermögenswerte an einem solchen Geschäftstag zurück.

- (b) Erfolgt die Rücklieferung der betreffenden Nicht-Zurückgeführten Transaktion und die Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten (für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist) nicht vollständig am dritten Geschäftstag unmittelbar nach dem Rückgabetag, kann ~~der das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied fordern, dass die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds aus der Nicht-Zurückgeführten Transaktion zur Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten (für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist) durch eine Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der Transaktionswährung an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und, dass die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers zur Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten (für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist) unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der Transaktionswährung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ersetzt wird.
- (c) Der Barbetrag gemäß Absatz (b) wird wie folgt berechnet:
- n bei Aktien: Der Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der Gleichwertigen Nominalsicherheit sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente; und
 - n bei Anleihen: die Summe aus dem Abrechnungskurs der nicht gelieferten Finanzinstrumente, die Bestandteil der Gleichwertigen Nominalsicherheit sind, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, und 300 Basispunkte multipliziert mit der Anzahl dieser nicht gelieferten Finanzinstrumente;
- (d) Ist ~~dem vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied Darlehensnehmer~~ bis zum zehnten Geschäftstag unmittelbar nach dem Rückgabetag keine Aufforderung zur Barabwicklung gemäß Absatz (b) zugegangen und – falls der Eintritt des Rückgabetags auf der Geltendmachung einer Rückgabe durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied beruht – hat ~~der das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied seine Geltendmachung der Rückgabe nicht widerrufen, kann

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 69
Kapitel IX Abschnitt 2	

die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des Darlehensgebers Clearing-Mitglieds aus der Nicht-Zurückgeführten Transaktion zur Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten (für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist) durch eine Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der Transaktionswährung an ~~den den~~ Eurex Clearing Darlehensnehmer und, dass die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers zur Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten (für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist) unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers zur Zahlung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der Transaktionswährung ersetzt wird.

- (e) Das Recht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds, die Geltendmachung seiner Rückgabe (sofern zutreffend) vor dem Zahlungstag des entsprechenden Barbetrags gemäß Absatz (b) oder (d) zu widerrufen, bleibt unberührt.
- (f) Tritt bezüglich einer Nicht-Zurückgeführten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Stichtag für eine Barausschüttung oder für eine Wertpapierausschüttung in der Form von Rechten gemäß Ziffer 2.4.1 oder ein Stichtag für eine Obligatorische Reorganisation oder der Zeitpunkt der Marktfrist im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation gemäß Ziffer 2.4.2 vor oder am Zahlungstag des entsprechenden Barbetrags gemäß Absatz (b) oder (d) ein, verschiebt sich der Zahlungstag entsprechend.
- (g) Zur Klarstellung: Ziffer 2.6.4 findet entsprechende Anwendung, wenn der das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.
- (h) Erfolgt vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied nach einem erfolgreichen Buy-In gemäß Ziffer 2.6.4 Abs. (7) oder im Fall eines Barausgleichs nach einem nicht oder nur teilweise erfolgreichen Buy-In gemäß Ziffer 2.6.4 Abs. (8) in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag bis 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (im Falle einer in Konten der Clearstream Banking S.A. gehaltenen Nominalsicherheit) bzw. bis 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (im Falle einer in Konten der Euroclear Bank S.A./N.V. gehaltenen Nominalsicherheit) keine tatsächliche Lieferung der vollständigen Gleichwertigen Nominalsicherheit (in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren und für die eine Lieferverpflichtung fällig geworden ist) an den Eurex Clearing Darlehensnehmer, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds aus einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion zur Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten durch eine Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 70
Kapitel IX Abschnitt 2	

Transaktionswährung an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und, dass die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers zur Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheiten unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der Transaktionswährung an ~~den das~~ Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ersetzt wird.

- (3) Das ~~nicht fristgerecht belieferte-Darlehensnehmer~~ Clearing-Mitglied der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) und (2) gegen sich gelten lassen.

2.6.6 Weitere Rechte

Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden gemäß Ziffer 2.6.4 oder Ziffer 2.6.5 durchgeführten Barausgleich ein Entgelt gemäß Kapitel V Ziffer 2.2.1 Abs. (3) (e). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess

2.7.1 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

Wenn ein Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied aussetzen oder einschränken; insbesondere kann die Eurex Clearing AG (i) einmalig oder mehrmalig Novationen ~~neuer Ursprünglicher Wertpapierdarlehens-Transaktionen-Geschäfte~~ gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 sowie Neufestlegungen gemäß Ziffer 2.5 Abs. (5) aussetzen oder einschränken, (ii) ~~alle jede~~ novierte~~n~~ Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied (und jede entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion) vor dem Valutierungstag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) kündigen, und (iii) in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion die Verpflichtung zur Lieferung der Nominalsicherheit (ausschließlich bei Darlehen mit offener Laufzeit) oder Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.3.2 an ein solches Clearing-Mitglied aussetzen. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Third-Party-Flow-Provider und das Clearing-Mitglied über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

2.7.2 Beendigung

- (1) Bei Eintritt eines Beendigungsgrunds (außer eines Insolvenz-Beendigungsgrunds) und eines Beendigungstags in Bezug auf den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) ist

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 71
Kapitel IX Abschnitt 2	

~~die~~ der Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ berechtigt, die Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit diesem vertragsbrüchigen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (ausschließlich in dieser Funktion) vor dem Rückgabetag zu beenden. Für Zwecke dieser Ziffer 2.7.2 stellt, in Bezug auf Darlehen mit fester Laufzeit, der Eintritt eines Ereignisses, das einen wichtigen Grund darstellt, insbesondere eine wesentliche Vermögensverschlechterung eines Darlehensgeber Clearing-Mitglieds, auch einen Beendigungsgrund in Bezug auf ein solches Darlehensgeber Clearing-Mitglied dar.

- (2) Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrunds und eines Beendigungstags in Bezug auf den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) tritt mit sofortiger Wirkung eine automatische Beendigung aller Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit offener Laufzeit sind, mit diesem vertragsbrüchigen Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (ausschließlich in dieser Funktion) ein. Eine solche automatische Beendigung tritt nicht in Bezug auf Darlehen mit fester Laufzeit ein.
- (3) Sofern eine Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Absatz (1) beendet wurde oder einer automatischen Beendigung gemäß Absatz (2) unterfällt, wird der Rückgabetag auf den Beendigungstag vorverlegt, und die Ansprüche aus der Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen ~~der~~ dem Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ und dem ausgefallenen Clearing-Mitglied werden an diesem Tag fällig.
- (4)
 - (a) Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied wird ~~die~~ der Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ eine Rückgabe hinsichtlich der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit fester Laufzeit sind, gegenüber dem entsprechenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gemäß Ziffer 2.2.2 ausüben (mit der Maßgabe, dass Ziffer 2.2.2 auf Darlehen mit fester Laufzeit in der Weise entsprechend anzuwenden ist, als wären diese Darlehen mit offener Laufzeit).
 - (b) ~~Die~~ Der Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ ist berechtigt, nach Geltendmachung einer Rückgabe gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) gegenüber dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) in Bezug auf die betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen die Freigabe der verpfändeten Gleichwertigen Nominalsicherheiten von dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder dem Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) am gemäß Abs. (4) (a) und Ziffer 2.2.2 angepassten Rückgabetag anzufordern.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 72
Kapitel IX Abschnitt 2	

~~Im Fall eines Wertpapierdarlehens veranlasst Der~~ die Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer führt~~ einen Ersatzkauf „~~um die~~ der Gleichwertigen Darlehenspapiere am maßgeblichen Rückgabebetrag ~~zu erwerben~~ aus. Kann ~~die der~~ die Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ die Gleichwertigen Darlehenspapiere am maßgeblichen Rückgabebetrag ganz oder teilweise nicht erwerben, ist ~~die~~ die Eurex Clearing AG ~~er~~ berechtigt, ~~ihre seine~~ Verpflichtung zur Rückgabe der Gleichwertigen Darlehenspapiere durch Zahlung eines Barbetrags, dessen Höhe die Eurex Clearing AG nach eigenem billigem Ermessen bestimmt, am darauffolgenden Geschäftstag zu ersetzen.

- (c) ~~Die Der~~ die Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ zahlt zusätzlich zur Rückgabe der Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte einen Ausgleichbetrag (wie unten definiert) an den betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht).

Der „**Ausgleichbetrag**“ ist ein einmaliger Ausgleichbetrag, der unter Berücksichtigung des Zinssatzes (der nach billigem Ermessen der Eurex Clearing AG mit dem aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird), der gemäß Ziffer 2.5 an den betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen gewesen wäre, wenn die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht Gegenstand der Geltendmachung einer Rückgabe durch ~~die den~~ die Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ gewesen wäre, berechnet wird; sofern zum Zeitpunkt einer Rückgabe hinsichtlich der entsprechenden Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte oder, soweit anwendbar, des Barbetrags an den betreffenden Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) der Marktzinssatz für ein Wertpapier- oder ~~Bar~~ ~~darlehensgeschäft~~ ~~Geld~~ ~~darlehensgeschäft~~ über solche Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte mit einer Laufzeit bis zum ursprünglichen (falls anwendbar, geänderten) Rückgabebetrag der Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich die Rückgabe bezieht, den auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß der Vertragsdaten anwendbaren ~~Darlehens-~~ Zinssatz übersteigt, verringert sich der Ausgleichbetrag um die Differenz (die mit dem oben ~~genannt~~ ~~genannten~~ Marktzinssatz zu diskontieren ist).

- (d) Sollte ein Beendigungstag in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintreten, erlöschen (*auflösende Bedingung*) zusätzlich zu den in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 8.4.1 genannten Ansprüchen und Verpflichtungen alle Rücklieferungsansprüche ~~der des~~ die Eurex Clearing AG ~~Darlehensgebers~~ gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf Gleichwertige Nominalsicherheiten zum Beendigungszeitpunkt. Für die Bestimmung des Differenzanspruchs in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- (i) in Bezug auf ein Wertpapierdarlehen bedeutet „**Liquidationspreis**“ die Summe aus (x) dem Preis in der Beendigungswährung für den von ~~der~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 73
Kapitel IX Abschnitt 2	

~~dem~~ Eurex Clearing ~~AG-Darlehensnehmer~~ gemäß obigen Abs. (b) am maßgeblichen Rückgabebetrag getätigten Ersatzkauf der Gleichwertigen Darlehenspapiere oder, falls anwendbar, dem Barbetrag gemäß obigen Abs. (b) und (y) dem etwaigen entsprechenden Ausgleichbetrag in der Beendigungswährung.

- (ii) in Bezug auf ein ~~Umgekehrtes Wertpapierdarlehen~~ ~~Finanzierungsdarlehen~~ bedeutet „Liquidationspreis“ die Summe aus (x) dem Betrag ~~des der Darlehensvermögenswerte in Form von Geld~~ ~~Darlehensbetrages~~ in der Beendigungswährung am maßgeblichen Rückgabebetrag und (y) dem etwaigen entsprechenden Ausgleichbetrag in der Beendigungswährung; und
- (iii) in Bezug auf erloschene Rücklieferungsansprüche bezüglich Gleichwertiger Nominalsicherheiten verstehen sich die Verweise auf „gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte“ in den Definitionen von „Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche“, „Börsenpreis“ und „Liquidationspreis“ in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 als Verweise auf „Gleichwertige Nominalsicherheit“.

(5) Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden zwischen ~~der dem~~ Eurex Clearing ~~AG-Darlehensnehmer~~ und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) geschlossene Wertpapierdarlehens-Transaktionen automatisch beendet.

~~(6) Falls (i) ein Darlehen mit fester Laufzeit zwischen einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) und der Eurex Clearing AG gemäß dem anwendbaren Recht im Zusammenhang mit einer Insolvenz des betreffenden Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) vorzeitig beendet wurde oder (ii) die Eurex Clearing AG ihr Beendigungsrecht in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit zwischen einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) und der Eurex Clearing AG gemäß dem zweiten Satz von Abs. (1) ausgeübt hat, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion mit dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor deren ursprünglichem Rückgabebetrag zu beenden.~~

~~(6)~~ Wird ~~(i)~~ eine Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz oder einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gemäß Abs. (5) automatisch beendet ~~oder (ii) eine Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG gemäß Abs. (6) beendet~~, so wird der Rückgabebetrag auf den Geschäftstag, an dem eine solche Kündigung erfolgt ist, vorgezogen und die sich aus dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion ergebenden Verpflichtungen werden an diesem Tag unmittelbar fällig.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 74
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.7.3 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Fall einer Beendigung von Darlehen mit offener Laufzeit

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ist ~~die der~~ Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer bzw. der Eurex Clearing Darlehensgeber~~ berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rückgabe bzw. die Rückforderung in Bezug auf die entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Darlehen mit offener Laufzeit sind, mit dem anderen betreffenden Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.2.2 geltend zu machen.

Wird eine Rückgabe bzw. die Rückforderung in diesem Zusammenhang geltend gemacht, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen:

- (1) ~~Die-Der~~ Eurex Clearing AG ~~Darlehensgeber~~ kann bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied und einer Geltendmachung einer Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) in Bezug auf entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die durch eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren besichert sind,
 - (a) bis zur tatsächlichen Lieferung aller maßgeblichen zur Rückgabe fälligen Gleichwertigen Darlehenspapiere durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an ~~die-den~~ Eurex Clearing AG ~~Darlehensgeber~~ von einem Marktpreisausgleich gemäß Ziffer 2.3.2 absehen und Veränderungen des Marktwerts der Gestellten Sicherheiten im Verhältnis zu dem Erforderlichen Sicherheitenbetrag einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine entsprechende Erhöhung oder Reduzierung der Margin-Verpflichtung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds berücksichtigen;
 - (b) die Verpflichtung zur Rückgabe der Gleichwertigen Nominalsicherheit an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags ersetzen.
- (2) ~~Die-Der~~ Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ kann bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und einer Geltendmachung einer Rückgabe gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensgeber Clearing-Mitglied, die Rückgabe der gesamten Gleichwertigen Nominalsicherheiten durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (bzw. die Freigabe des Pfandrechts) am Rückgabebetrag fordern.

~~Die-Der~~ Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ wird in diesem Fall versuchen, ein Ersatzgeschäft ~~abzuschließen, um bezüglich die-der~~ Gleichwertigen Darlehenspapiere an einem solchen Rückgabebetrag ~~abzuschließen zu erwerben~~. Sofern ~~die-der~~ Eurex Clearing AG ~~Darlehensnehmer~~ nicht in der Lage ist, die Gleichwertigen Darlehenspapiere vollständig oder teilweise zum Rückgabebetrag zu

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 75
Kapitel IX Abschnitt 2	

erwerben (gleich aus welchem Grund), kann ~~die-der~~ Eurex Clearing Darlehensnehmer AG die Verpflichtung zur Rücklieferung der Gleichwertigen Darlehenspapiere durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG in eigenem Ermessen festgelegten Barbetrags am nächsten Geschäftstag ersetzen.

2.7.4 Auswirkung der Beendigung auf Prozess für Freiwillige Reorganisationen

(1) Beendigung in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied

- (a) Falls nach dem Benachrichtigungstag einer freiwilligen Reorganisation in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, aber vor der Umsetzung Durchführung eines diesbezüglichen Outturns, ein Beendigungsgrund oder Insolvenzbeendigungsgrund und ein Beendigungstag in Bezug auf das betreffende Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintreten, ist ~~die-der~~ Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer berechtigt, Gleichwertige Darlehenspapiere in Bezug auf die betreffende-entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied nach Maßgabe der Ziffer 2.2.2 Abs. (2) (und, sofern anwendbar, Ziffer 2.7.2 Abs. (4)) zurückzugeben; ~~dies gilt sowohl für ungeachtet dessen, ob diese Wertpapierdarlehens-Transaktion ein~~ Darlehen mit offener Laufzeit als auch für oder ein Darlehen mit fester Laufzeit ist. Falls zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Rückgabe geltend gemacht wird, entweder die betreffende Eurex Clearing-Frist abgelaufen ist oder die Abwicklung dieser Rückgabe (im betreffenden Konto des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds) vor der betreffenden Eurex Clearing-Frist nicht möglich wäre (einschließlich in dem Fall, dass ~~die-der~~ Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, einen Ersatzkauf der betreffenden Gleichwertigen Darlehenspapiere abzuschließen), stellt dies ein „**Abwicklungszeitdefizit**“ dar.

„**Benachrichtigungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem eine Freiwillige Reorganisation durch den Emittenten der Unterliegenden Wertpapiere oder durch den Dritten, der die Freiwillige Reorganisation anbietet, veröffentlicht wird.

- (b) Falls kein Abwicklungszeitdefizit eintritt, wird mit Abwicklung der Rückgabe (i) jede etwaige Darlehensgeber-Wahlmitteilung und jede Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds automatisch erlöschen und storniert und (ii) jedes etwaige Streitschlichtungsverfahren in Bezug auf die Unterliegenden Wertpapiere automatisch beendet.
- (c) Im Fall eines Abwicklungszeitdefizits wird die Rückgabe nicht wirksam und die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abs. (1) finden Anwendung (ergänzend zu den Bestimmungen der Ziffer 2.4.2 Abs. (2)). Falls eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abs. (1) von Ziffer 2.4.2 Abs. (2) abweicht, gehen die Bestimmungen dieses Abs. (1) vor.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 76
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (i) So lange noch kein Streitschlichtungsverfahren begonnen wurde, kann das Darlehensgeber Clearing-Mitglied jeweils durch das VCA-Eingabesystem und spätestens am Beendigungstag
- (aa) eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung und/oder Outturn-Anweisung übermitteln; oder
- (bb) falls das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bereits eine Outturn-Anweisung in vorläufiger-indikativer Form (die als „subject to change“ gekennzeichnet ist) übermittelt hat, diese Outturn-Anweisung aktualisieren.

Nach erfolgter Gültigkeitsprüfung der (aktualisierten) Outturn-Anweisung gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) (b), kann die Eurex Clearing AG in ihrem Ermessen ein ad hoc Verfahren zur Verifizierung (das „**Ad hoc-Verifizierungsverfahren**“) in Bezug auf diese Outturn-Anweisung gemäß der Streitschlichtungsregeln durchführen. Falls die Eurex Clearing AG sich entscheidet, kein Ad hoc-Verifizierungsverfahren durchzuführen, wird sie das Darlehensgeber Clearing-Mitglied hiervon unterrichten und der Outturn, der in der Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds angegeben ist, wird in Bezug auf die betreffende(n) Wertpapierdarlehens-Transaktion(en) zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und der-dem Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer am betreffenden Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag (oder wie sonst zwischen der-dem Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vereinbart) automatisch umgesetztdurchgeführt.

Falls das Darlehensgeber Clearing-Mitglied keine Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung übermittelt, findet Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d) Anwendung.

- (ii) Falls in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion schon ein Streitschlichtungsverfahren eröffnet wurde, wird dieses Streitschlichtungsverfahren vorbehaltlich und gemäß der Streitschlichtungsregelungen in ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren umgewandelt.
- (iii) Die Ergebnisse (einschließlich eines etwaigen anwendbaren Outturns) des Ad hoc-Verifizierungsverfahrens werden zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und der-dem Eurex Clearing AG-Darlehensnehmer automatisch und nach Maßgabe der Streitschlichtungsregelungen umgesetztdurchgeführt.

Wird als Folge dieses Outturns eine Wertpapierdarlehens-Transaktion in eine Wertpapierdarlehens-Transaktion mit anderen Unterliegenden Wertpapieren umgewandelt, ist die-der Eurex Clearing AG Darlehensnehmer berechtigt, eine Rückgabe Gleichwertiger

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 77
Kapitel IX Abschnitt 2	

Darlehenspapiere in Bezug auf diese umgewandelte Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) durchzuführen. Ist ~~die-der~~ Eurex Clearing ~~AG-Darlehensnehmer~~ nicht in der Lage, am anwendbaren Rückgabetag einen Ersatzkauf bezüglich dieser Gleichwertigen Darlehenspapiere durchzuführen, so ist ~~die-der~~ Eurex Clearing ~~AG-Darlehensnehmer~~ berechtigt, ~~ihre-seine~~ Verpflichtung zur Rücklieferung Gleichwertiger Darlehenspapiere durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG nach ihrem billigem Ermessen festgelegten Barbetrag am nächsten Geschäftstag zu erfüllen.

Zur Klarstellung: Dieser Outturn wird ~~nicht~~ zwischen ~~der-dem~~ Eurex Clearing ~~AG-Darlehensgeber~~ und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ~~nicht umgesetzt-durchgeführt~~ und die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hinsichtlich des Eintritts eines Beendigungstags in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied anwendbar sind, bleiben hiervon unberührt.

(2) Beendigung in Bezug auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied

Ist nach dem Benachrichtigungstag einer freiwilligen Reorganisation in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion und nach Übermittlung einer Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung in Bezug auf diese Freiwillige Reorganisation, aber vor der ~~Umsetzung-Durchführung~~ eines etwaigen diesbezüglichen Outturns, ein Beendigungsgrund oder Insolvenzbeendigungsgrund und ein Beendigungstag in Bezug auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (das ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ist) eingetreten, so gilt Folgendes:

- (a) Ist die Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Darlehen mit offener Laufzeit,
- (i) findet Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) in Bezug auf die Beendigung dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen ~~der-dem~~ Eurex Clearing- ~~Darlehensnehmer~~AG und diesem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) bis (v) Anwendung;
 - (ii) die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung (einschließlich einer etwaigen Zurückweisung oder eines etwaigen Bestreitens des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds) erlöschen automatisch am Beendigungstag;
 - (iii) ~~die-der~~ Eurex Clearing ~~AG-Darlehensgeber~~ ist berechtigt, ~~ih-sein~~ Recht auf Rückforderung aller Gleichwertigen Darlehenspapiere gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) in Verbindung mit Ziffer 2.7.3 Abs. (1) mit sofortiger Wirkung geltend zu machen;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 23.05.2016
	Seite 78
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (iv) und falls Gleichwertige Darlehenspapiere in Bezug auf die beendete Wertpapierdarlehens-Transaktion von ~~der-dem~~ Eurex Clearing ~~AG~~ Darlehensnehmer vor der anwendbaren Marktfrist auf das betreffende Konto des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds geliefert werden können, unterliegt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied einer Vertragsstrafe (bezüglich derer Ziffer 2.6.4 Abs. (2) (c) Anwendung findet), sofern das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, nach einer Rückforderung durch ~~die~~ den Eurex Clearing ~~AG~~ Darlehensgeber gemäß vorstehendem Absatz (iii) die betreffenden Gleichwertigen Darlehenspapiere bis zu dieser Marktfrist an ~~die-den~~ Eurex Clearing ~~AG~~ Darlehensgeber nicht zurückliefert; und
- (v) ~~die-der~~ Eurex Clearing ~~AG~~ Darlehensnehmer ist verpflichtet, Gleichwertige Darlehenspapiere in Bezug auf die beendete Wertpapierdarlehens-Transaktion an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zurückzuliefern.
- (b) Ist die Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Darlehen mit fester Laufzeit, so bleibt Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) unberührt. Die Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung (einschließlich einer etwaigen Zurückweisung oder eines etwaigen Bestreitens des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds) erlöschen jedoch mit Eintritt des Beendigungsgrundes oder Insolvenzbeendigungsgrundes und eines Beendigungstages. Eine etwaige nach dem Beendigungstag wirksam übermittelte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung wird gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) bearbeitet.